

I.

Vielfalt ist der beste Schutz vor den negativen Folgen von Veränderung, sagt Ralf Dahrendorf. Das ist ein sehr abstrakt ausgedrückter Gedanke, der sich aber durch unsere ganze Programmatik wie ein roter Faden zieht: In einer Welt der unplanbaren und ständigen Veränderung kommt es regelmäßig zu Entwicklungen, die für die Lebenschancen der Menschen negative Folgen haben können. Diesen Entwicklungen kann man aber mit kreativen Lösungen entgegentreten und je vielfältiger das Lösungsangebot in einer Gesellschaft ist, desto wahrscheinlicher ist es, daß das Problem schnell beseitigt wird. Daher stehen Liberale für eine Wettbewerbswirtschaft, also eine Wirtschaftsordnung der unterschiedlichen Lösungsangebote, aber auch für ein Klima offener gesellschaftlicher Diskussion ein. Das gilt auch für eine Gestaltung der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen in Vielfalt.

Jedes Bildungskonzept enthält notwendiger Weise eine Vorstellung darüber, wie die Zukunft aussieht, weil es ja vorgibt zu wissen, welche Fähigkeiten vermittelt werden müssen, um die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu bestehen. Da sich über die Zukunft aber nicht demokratisch abstimmen läßt und auch Staaten und Regierungen sie nicht vorhersehen können, enthält ein solches Bildungskonzept immer Fehleinschätzungen. Gegen die negativen Folgen dieser Tatsache hilft nur Vielfalt. Trotzdem ist unser Schulsystem immer noch quasi „planwirtschaftlich“ organisiert. Aus Düsseldorf wird ein zentraler „Bildungsplan“, das umfassende Curriculum, vorgegeben. Offensichtlich glaubt man noch daran, daß eine Regierung allein wissen könne, was wichtig für morgen ist.

II.

Gegen diesen bildungspolitischen Zentralismus wollen wir auf ein System der Vielfalt setzen. Den einzelnen Schulen sollen wesentlich größere Freiräume eröffnet werden. Das Ziel sind Schulen mit einem eigenen Profil, auch um Eltern und Schülern echte Auswahl zu ermöglichen. Das Konzept, das unterschiedliche Maßnahmen enthält, um eine solche Profilbildung institutionell zu begünstigen, nennen wir Autonome Schule. Hierin fordern wir z.B.:

- Budgets für Schulen. An den Schulen soll eigenverantwortlich vor Ort darüber entschieden werden, wie das zur Verfügung stehende Geld am sinnvollsten eingesetzt wird.
- Weniger und offenere Vorgaben bzgl. der Bildungsinhalte durch die Düsseldorfer Curricula. Die Schulen und ihre Kollegien sollen mehr Einfluß auf die Schwerpunktsetzung bei der „Stoffauswahl“ erhalten.
- Mehr Personalautonomie für die Schulen. Die von uns geforderte Abschaffung des Beamtenstatus für Lehrer soll dazu genutzt werden, die Profilbildung auch durch das

passende Lehrpersonal zu unterstützen. Schule und Schulleiter entscheiden selbständig über Einstellungen.

- Mehr Einfluß für Schüler- und Elternschaft. Die Schüler- und Elternschaft soll mehr Einfluß bspw. über eine Beteiligung an der Besetzung der Schulleiterposition erhalten.

III.

Eine an Vielfalt orientierte Bildungslandschaft und ein Zentralabitur schließen sich per se aus. Ein Zentralabitur führt nicht zu besser vergleichbaren Leistungen, sondern lediglich zu mehr Frontalunterricht. Trotzdem darf die Vielfalt der Schullandschaft nicht zur Aufgabe des Konzepts allgemeinverbindlicher Schulabschlüsse führen. Hier sind auch weiterhin Mindeststandards zu erfüllen, die von den Anforderungen her durchaus auf höherem Niveau angesiedelt sein sollten, als es derzeit der Fall ist.

Berufsschule

Autor: Marco Buschmann

I.

Berufliche Ausbildung in Deutschland ist im System der sog. dualen Ausbildung organisiert. Das bedeutet, daß es durch zwei Säulen getragen wird: Die erste Säule bilden private Unternehmen, in denen ein Hauptteil insbesondere, was die Vermittlung praktischer Fähigkeiten angeht, der Ausbildung stattfindet. Die zweite Säule bildet staatlicher Unterricht in Berufsschulen. Wie für den gesamten Bildungsbereich so ist das Land auch für die Berufsschulen verantwortlich.

II.

Das System der Berufsschule in Nordrhein-Westfalen ist allerdings dringend reformbedürftig. Kritik von unserer Seite besteht insbesondere an drei Punkten:

- Zuwenig Leistungsdifferenzierung
- Ausbildungsmarktpolitisch kontraproduktive Inflexibilität
- Materielle Ausstattung

Das Problem des Mangels an Leistungsdifferenzierung wurzelt darin, daß die Berufsschule quasi eine Gesamtschule ist. Schüler mit unterschiedlichster Leistungsfähigkeit und mit unterschiedlichem Bildungshintergrund werden gemeinsam unterrichtet. (Die negativen Folgen von Leistungsintegration werden in dem Artikel zur Gesamtschule erläutert.) Wir fordern daher, daß der Unterricht in Lerngruppen, die an

Hand von Leistungskriterien gebildet werden, stattfindet. In solchen Gruppen ist dann auch ein stärkeres Fremdsprachenangebot erforderlich - allein schon, da Fremdsprachenkompetenz ein Schlüsselkriterium auf dem entstehenden europäischen Arbeitsmarkt sein wird.

Zudem wird der Berufsschulunterricht sehr inflexibel erteilt. Das schadet allerdings jungen Menschen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz: Auch auf dem Ausbildungsmarkt gilt, daß umso mehr Ausbildungsplätze angeboten werden, je weniger teuer ein Auszubildender für den Betrieb ist. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, den Berufsschulunterricht, der derzeit an zwei Tagen stattfindet, auf einen Tag in der Woche zu verkürzen. Bei mehr Anwesenheit des Auszubildenden im Betrieb ist er kostengünstiger und gleichzeitig wird der Praxisbezug seiner Ausbildung erhöht. Notwendige Kürzungen in der Stundentafel wären bei den sachfremden Fächern Religion und Sport vorzunehmen.

Zudem dürfen die Berufsschulen nicht länger stiefmütterlich in der Bildungsdiskussion behandelt werden. Sie benötigen ebenso wie die Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II eine angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Lehrpersonal und Gebäuden. Wir fordern zudem eine Gleichberechtigung mit Studenten: Auch jeder Berufsschüler soll eine kostenlose e-mail-Adresse erhalten.

III.

Insgesamt muß dem Thema Berufsschule mehr Gewicht zukommen, da sie Zusammen mit den Hochschulen entscheidende Weichen für den Erfolg junger Menschen am künftigen Arbeitsmarkt legt. Unsere Reformansätze sind hierzu ein erster Schritt auf einem noch zu gehenden Weg.

Connexitätsprinzip

Autor: Marco Buschmann

I.

Mit dem Geld anderer Leute geht man bekanntlich lockerer um als mit dem eigenen. Nicht anders ist es in der Politik. Kann man die Ausgaben, die durch ein Gesetz oder eine Maßnahme einer politischen Ebene entstehen, auf eine andere politische Ebene abwälzen, so ist man bei der Bewilligung solcher Maßnahmen sehr viel großzügiger, als wenn man selber eine solide Finanzierung anbieten müßte. Es fällt leicht, auf Bundes- oder Landesebene die Schaffung von Kindergartenplätzen zu fordern, dies gesetzlich zu beschließen, die öffentlichen Lorbeeren dafür zu ernten und die Kommunen zu

verpflichten, dies zu bezahlen. Während dieses Beispiel aber wenigstens noch zu einem sinnvollen Ergebnis führt, nämlich der Schaffung von genügend Kindergartenplätzen, wird viel Schindluder zur Befriedigung von Partikular- und Funktionärsinteressen betrieben. Bestes Beispiel hierfür ist die gesetzliche Vorgabe für alle Kommunen, eine Frauenbeauftragte einzustellen und auszustatten, ohne daß diese von Land bezahlt wird. Wer zahlt, bestimmt, sagt man üblicher Weise und das muß auch umgekehrt gelten: Wer bestimmen will, muß dann auch zahlen. Letztlich ist das der Kern unserer Forderung nach dem Connexitätsprinzip.

II.

Connexität, - man schreibt es gewöhnlich mit K, allerdings ist C philologisch korrekter -, bedeutet Verbindung oder Zusammenhang. Im Staatsrecht bedeutet dies, daß, wenn jemand A sagt, er auch ein durch Verfassung oder Gesetz bestimmtes B sagen muß. Connexität gilt beispielsweise bei Beiträgen oder Gebühren, die nur mit der Maßgabe einer Zweckbindung erhoben werden dürfen. Das Aufkommen hieraus darf also nur dazu verwendet werden, um die Zwecke, die in der Rechtsgrundlage genannt sind, zu erfüllen. Das grenzt sie von Steuern ab, bei denen das Non-Connexitätsprinzip gilt. (Diese Abgrenzung wird meines Wissens nach nur durch die Öko-Steuer-Reform durchbrochen: Hier wird bei einer Steuer zum ersten Mal eine enge Zweckbindung, nämlich Zuschüsse in die Rentenkassen, gesetzlich festgelegt. Eigentlich sollte diese Abgabe daher nicht Öko-Steuer, sondern Rentenbeiträge der Autofahrer, für die sie keine Anwartschaftsrechte erwerben, heißen.)

Wir fordern nun eine Connexität zwischen dem Beschluß eines Gesetzes oder einer Maßnahme und der Übernahme der Kosten, die hierdurch entstehen. Das bedeutete für die o.g. Beispiele, daß das Land die Kosten, die bei den Kommunen durch Anstellung und Ausstattung einer Frauenbeauftragten entstehen, selber tragen müßte. Durch die Koppelung von Kausalität und Deckung der Kosten wird gewährleistet, daß Gesetze und Maßnahmen viel intensiver auf Notwendigkeit ihrer Einführung und ihres weiteren Bestehens überprüft werden.

III.

Um wirklich bindend zu wirken, müßte das Connexitätsprinzip verfassungsrechtlich verankert werden. Das Grundgesetz kennt den Gedanken, schreibt ihn aber nur für den Bereich der Bundesgesetzgebung in Ausnahmefällen (sog. Sonderbelastungen) rechtlich verbindlich vor (Art. 106 Abs. 8 GG). Die Landesverfassung NRW sieht nur eine Connexität zwischen ausgabenrelevanten Beschlüssen und der Angabe, wie diese Ausgaben zu decken seien, vor (Art. 78 Abs. 3, 84 LVerf NRW). Hier ist nicht festgeschrieben, daß das Land diese Deckung nicht den Kommunen überantworten kann. Hier müßte also eine landesverfassungsrechtliche Regelung ergänzt werden.

Drogenpolitik hat bei den JuLis eine lange Tradition: Denn einerseits ist es ein jugendrelevantes Thema, da ein bestimmter Drogenkonsum oft mit bestimmten jugendkulturellen Erscheinungen korreliert. Andererseits spiegelt es sehr klar klassische politische Prinzipien der Liberalen wider: Vernunft, Toleranz und Verantwortung.

I. Das Prinzip Vernunft

Erste entscheidende Frage beim politischen Umgang mit Drogen ist, welche Einteilung man vornimmt. Die zweite Frage, die sich dann daran anschließt, ist, wie man staatlicherseits dann auf den Konsum und Vertrieb der jeweils klassifizierten Drogen reagieren soll. Insbesondere das konservative Lager, aber auch weite Teile der Bevölkerung nehmen dabei eine Art schlicht rechtspositivistische Haltung ein. Das heißt, sie gehen nur von der rechtlich gesetzten Kategorisierung in legale (Alkohol, Nikotin) und illegale Drogen (Haschisch, Marijuana, Kokain, Heroin etc.) aus. Legale Drogen seien dann zu akzeptieren und alle illegale Drogen seien gleichermaßen i.d.R. repressiv, d.h. mittels Strafandrohung und –verfolgung, zu behandeln.

Ein solches Vorgehen ist aber aus rationaler, aber sogar auch aus grundrechtlicher Perspektive abzulehnen: Unsere Verfassung fordert, daß Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches aber auch ungleich behandelt wird¹. Somit muß sich die Frage stellen, ob es gerechtfertigt ist, einen Marijuana- und einen Heroinkonsumenten bei staatlichen Verboten gleichzustellen. Ein Abgrenzungskriterium zwischen beiden, das sich aus dem Verbotszweck – nämlich Schutz vor Gesundheitsbeschädigung und Abhängigkeit – ergibt, existiert nicht. Sog. weiche Drogen wie Marijuana, das haben langfristige Untersuchungen ergeben, machen eher weniger süchtig als die legalen Drogen Alkohol und insbesondere Nikotin². Gleiches gilt für die Gesundheitsgefährdung.

Zumeist wird dann allerdings argumentiert, daß es sich bei den weichen Drogen um Einstiegsdrogen handele, die quasi den Weg zu harten Drogen vorzeichneten. Hier wird der methodologische Fehler der Verwechslung von Korrelation und Kausalität begangen: Aus der Tatsache, daß viele von harten Drogen Abhängige vorher weiche konsumiert

¹ Entscheidungen des BVerfG, Bd. 49, S. 165; Bd. 98, S. 385.

² D.F. Duncan, „Marijuana and Heroin“, British Journal of Addiction 70, 1975, S.192-197; U. Homann, „Das Haschischverbot“, Frankfurt 1972; R.W. Leonhardt, „Haschisch Report“ München 1970.

haben, wird geschlossen, daß dies eine Art gesetzmäßiger Zusammenhang sei. Daß dies aber kein ernsthaftes Argument sein kann, beweist schon die Tatsache, daß dies in noch viel höherem Maße auf die legalen Drogen zutreffen würde, die auch von nahezu allen von harten Drogen Abhängigen konsumiert wurden oder werden. Eine Gleichbehandlung von weichen und den extrem gefährlichen harten Drogen bzw. eine Ungleichbehandlung von den bisher legalen und weichen Drogen ist also willkürlich oder man könnte auch sagen unvernünftig.

Daher gehen die JuLis von drei Drogenkategorien aus: Den bisher legalen Drogen (Alkohol, Nikotin), sog. weichen Drogen (insb. THC-Produkte) und sog. harten Drogen (Heroin, Kokain, Ecstasy).

II. Das Prinzip Toleranz

Aufgrund der Stichhaltigkeit der o.g. Argumente wird die Ungleichbehandlung der weichen und der legalen Drogen oft auch kulturgeschichtlich verteidigt. Beide verursachten zwar gleichermaßen negative Effekte und müßten eigentlich gleichermaßen verboten werden. Nur sei insbesondere Alkohol mit der europäischen Kulturgeschichte so eng verbunden, daß man seinen Konsum und Vertrieb unmöglich ins Illegale abdrängen könne. Der Schwerpunkt liegt hier nicht zu unrecht auf dem Alkohol, weil dieses Argument bereits beim Tabak, der erst langsam zu Beginn der Neuzeit nach Europa kam, nur schwerlich funktioniert.

Zudem kann es aber auch nicht Aufgabe des Strafrechts sein, kulturelle Konsumpräferenzen, also daß schlichtweg ein Produkt regelmäßig konsumiert wird oder nicht, zu bewahren. Was neu oder fremd ist, darf aus liberaler Sicht nicht geächtet werden, nur weil es neu oder fremd ist. Das Prinzip Toleranz gebietet es daher, bei weichen Drogen, deren Verbot aus der Perspektive des objektiven Rechtsgüterschutzes keine verhältnismäßige Funktion erfüllt, keinen Gebrauch vom Strafrecht zu machen.

III. Das Prinzip Verantwortung

Anders sieht es in der Gruppe der sog. harten Drogen aus. Sie führen sehr schnell zu Abhängigkeit und Gesundheitsbeschädigung. Deshalb ist ein staatliches Vorgehen mit den harten Mitteln des Strafrechts gegen diejenigen, die im Bewußtsein dieser Folgen harte Drogen distribuieren, nicht nur tolerabel, sondern auch geboten und gewollt. Verantwortung für die Opfer (= Konsumenten) bedeutet angemessenes Vorgehen gegen die Täter.

Verantwortung bedeutet aber auch, daß man die Opfer nicht bestraft, sondern ihnen hilft, wieder ein normales Leben zu führen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu akzeptieren, daß Drogensucht mittlerweile als Krankheit anerkannt ist.

IV. Landespolitische Perspektiven

Auf eine Legalisierung weicher Drogen kann das Land, abgesehen von einer Initiative über den Bundesrat, aufgrund der bundespolitischen Zuständigkeit keinen Einfluß nehmen. Eine Depenalisierung¹ des Umgangs mit weichen Drogen kann das Land allerdings bewirken, indem es darauf hinwirkt, daß die Staatsanwaltschaften gem. § 31a I BtMG² auf Strafverfolgung zu verzichten. Dies wäre auch keine Aushebelung von Recht und Gesetz, da es diese Strafbefreiungsmöglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Bei harten Drogen muß der Grundsatz für Konsumenten Therapie vor Strafe gelten, um dem Verantwortungsprinzip (s.o.) gerecht zu werden. Dazu ist es endlich notwendig, in NRW eine ausreichende Zahl von Therapieplätzen zur Verfügung zu stellen und die Wartezeiten deutlich zu verkürzen.

Die Aufklärungsarbeit über Drogenmißbrauch muß die o.g. Dreiteilung der verschiedenen Drogen anerkennen und auf die Abstandnahme vom Konsum hin ausgerichtet sein.

Existenzgründungen und Mittelstand

Autor: Michael Kauch

Die Landesregierung in NRW hatte es sich 1995 mit dem Start der "Gründungsoffensive GO!" zum Ziel gesetzt, die Gründungskultur in NRW zu stärken und den Rückstand Nordrhein-Westfalens bei der Selbständigenquote gegenüber anderen Bundesländern zu verringern. Dieses Ziel ist gelungen³. 1997 und 1998 erreichte die Zahl der Gewerbeanmeldungen mit 166.000 einen historischen Höchststand. Seit 1995 haben die Gewerbeanmeldungen um 5,9% zugenommen (Vergleich: Bayern 3,0%, Hessen -0,8%, Baden-Württemberg -2,5%). Seit 1995 erzielte NRW einen anhaltend hohen Gründungsüberschuss (Saldo aus Gewerbean- und abmeldungen) von 22.000 pro Jahr,

¹ Depenalisierung = de facto Strafbefreiung.

² BtMG = Betäubungsmittelgesetz.

³ Die Informationen zur Gründungsförderung sind einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung, Bonn, vom September 1999 entnommen, siehe <http://www.go-online.nrw.de/aktionen/go-begleitstudie.htm>

während sich mit Ausnahme Niedersachsens in allen westlichen Bundesländern der Gründungsüberschuss zum Teil erheblich verringerte.

GO! baut auf folgenden Elementen auf: Straffung der Förderprogramme, Vernetzung von Gründungsaktivitäten, Einbindung von Hochschulen und nicht zu letzt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Negativ ist allerdings zu beurteilen, dass die GO-Aktivitäten in NRW inzwischen so komplex sind, dass sie keinen zusätzlichen Nutzen mehr bringen, sondern den Gründer mit ihrem Angebot inzwischen eher verwirren.

Insgesamt stellt die Existenzgründerförderung in NRW aber keinen Ansatzpunkt für Kritik im Rahmen des Landtagswahlkampfes dar. Ansatzpunkt für Kritik ist vielmehr die allgemeine Mittelstandspolitik der rot-grünen Regierung. Denn während Gründer von der Regierung "gehätschelt" werden, steht der Mittelstand in NRW nur rhetorisch ganz oben auf der Tagesordnung der Politik.

Zu kritisieren sind insbesondere Defizite in folgenden Bereichen, in denen die Landesregierung keine Initiativen zur Änderung von Bundes- und Landesrecht ergreift:

- Die Privatisierung muss vorangetrieben werden, um Mittelstand zu stärken. Insbesondere muss verhindert werden, dass konkursgeschützte kommunale Unternehmen in Konkurrenz zu mittelständischen Handwerkern und Dienstleistern treten.
- Die Unternehmenssteuerreform der rot-grünen Bundesregierung, die NRW im Bundesrat mitträgt, sieht eine erhebliche Benachteiligung ausgeschütteter Gewinne gegenüber einbehaltenen vor. Dies benachteiligt den innovativen Mittelstand, der ausgeschüttete Gewinne als Unternehmer häufig in neue Unternehmen, z.B. als "Business Angels" in Wachstumsbranchen, investiert. Außerdem kommt die Körperschaftsteuer-Optierung für viele Personengesellschaften nicht in Frage, so dass sie von der Steuersenkung kaum profitieren. Forderung nach Bundesratsinitiativen: Gleichbehandlung von Unternehmergewinnen mit Unternehmensgewinnen und deutlichere Senkung der Einkommensteuer auf maximal 35%. Die Gewerbesteuer, die größere Mittelständler betrifft, gehört abgeschafft.
- Die Bürokratielasten mittelständischer Unternehmen müssen gesenkt werden: Abschaffung unnötiger Statistiken, Vereinfachung der Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Deregulierung des Baurechts zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren.
- Der Arbeitsmarkt muss dereguliert werden: Überprüfung des Kündigungsschutzgesetzes, Abschaffung der Allgemeinverbindlichkeit bestimmter Tarifverträge, Abschaffung des Entsendegesetzes.
- Innovative Menschen werden durch überkommene Regulierungen daran gehindert, innovative Unternehmensideen umzusetzen. Forderungen: Abschaffung des Ladenschlussgesetzes, des Rabattgesetzes, der Werbeverbote in den freien Berufen sowie Abschaffung des Meisterbriefes als Zugangsvoraussetzung für die Selbständigkeit im Handwerk.

I.

Es gibt kaum ein Thema der Landespolitik, das ideologischer und emotionaler zugleich diskutiert wird, als die Schulform Gesamtschule. Auf der einen – vornehmlich sozialdemokratischen - Seite gilt sie weiterhin als pädagogisches Zukunftsprojekt, während sie von Christdemokraten pauschal quasi als „Teufelszeug“ stigmatisiert wird. In einem solchen Klima zu rationaler Argumentation und nüchterner Debatte aufzurufen, ist schwer, so daß auch viele Liberale auf einen „Teufelszeug“-Kurs eingeschwenkt sind. Ideologie war aber noch nie ein guter Ratgeber für Liberale. Außerdem ist der ursprüngliche Begriff der Gesamtschule, nämlich eine Schulform, in der die klassischen weiterführenden Formen wie Gymnasium, Realschule und Hauptschule aufgehen plus Ganztagsbetreuung, auch keine liberale „Glaubensfrage“. Schließlich hat die F.D.P. auch mit solchen Konzepten gearbeitet¹. Uns geht es vielmehr darum, sachlich aufzuzeigen, daß das Experiment Gesamtschule, wenn man es einer objektiven Überprüfung unterzieht, gescheitert ist und sie zudem nicht nur die Hoffnungen enttäuscht hat, die in sie gesetzt wurden, sondern auch hochgradig negative Nebenwirkungen hervorruft. Das Experiment muß deshalb abgebrochen werden. Schüler dürfen nicht länger als „Test-Kaninchen“ mißbraucht werden.

II.

Unproblematisch sind zunächst folgende Aspekte, die z.B. auch in unserem Zwei-Säulen-Modell (=> Z) eine Rolle spielen:

- Die rein organisatorische Zusammenlegung, ohne gemeinsamen leistungsintegrierenden Unterricht, von Schulformen kann Vorteile haben. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden z.B. kann deren Auslastungsgrad erhöhen. Das steigert die Effizienz der eingesetzten Gelder. Einsparungen durch effizienter genutzte Gebäude insbesondere im ländlichen Bereich können daher bspw. durch Steigerungen bei Lern- oder Lehrmittelfreiheit zur Qualitätssteigerung des Unterrichts beitragen.
- Ähnliches gilt auch für den Lehrereinsatz: Derzeit ist ein Teil des Lehrermangels strukturell bedingt. Das heißt, daß es teilweise genug Lehrer gibt, sie aber in

¹ „Stuttgarter Leitlinien einer liberalen Bildungspolitik 1972“, in: Günter Verheugen (Hrsg.), Das Programm der Liberalen, Baden-Baden 1979, S. 138.

„Überhang“ der einer Schule zugewiesen sind und einer anderen somit nicht zur Verfügung stehen. Eine organisatorische Zusammenlegung von Kollegien könnte helfen, diese strukturellen Lücken zu schließen.

- Ganz-Tags-Betreuung an allen Schulformen wäre ein sinnvoller Beitrag, um zur Vereinbarkeit von Familien und Beruf beizutragen. Fraglich ist hierbei, ob dies als „Vollunterricht“ mit von Lehrern geleiteten Unterrichtsstunden oder als reine Beaufsichtigung, die theoretisch auch von Eltern oder älteren Schülern übernommen werden könnte, organisiert werden soll.

III.

Zur Ablehnung der Schulform Gesamtschule aus liberaler, aber auch aus objektiver Perspektive führen insbesondere folgende Konstruktionsmängel:

Der leistungsintegrierende Unterricht hat vielerlei Nachteile. Zum einen ermöglicht er es nicht, den verschieden stark begabten Schülern eine diesem Begabungsniveau angemessene Förderung zukommen zu lassen. In der Regel werden die Leistungsanforderungen durch das Lehrpersonal nicht mal am „Mittelmaß“ ausgerichtet, so daß nicht nur nicht die leistungsstarken Schüler keine solche Förderung genießen, sondern am unteren Ende der Leistungsskala, so daß auch die normal begabten Schüler systematisch unterfordert werden. So wird auch in den sog. internationalen TIMS-Studien für Deutschland regelmäßig festgestellt, daß die Lernerfolge deutlich unterdurchschnittlich sind.

Das Ziel eines auch an sozialer Kompetenz orientierten bzw. eines psychisch positiven Lernens wird verfehlt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, daß gerade die Lernsituation in der Gesamtschule zu einer überdurchschnittlichen Häufung psychosomatischer Störungen führt¹.

Das Projekt Gesamtschule verschlingt zudem trotz der o.g. schlechten Leistungen deutlich mehr Geld als andere Schulformen. Vergleicht man die Ausgaben von Kommunen im Bereich Lehr- und Lernmittelfreiheit durch einen Pro-Kopf-Quotienten für die unterschiedlichen Schulformen, so liegt dieser vielfach höher. Eine Nivellierung findet i.d.R. nur bei äußerster Mittelknappheit statt. Zudem besteht an Gesamtschulen deutlich öfter Personalüberhang als an anderen Schulen.

¹ Hurrelmann, Klaus, „Die psycho-sozialen Kosten verunsicherter Staterwartungen im Jugendalter“, Zeitschrift für Pädagogik, 1988; Sprenger, Ulrich, „Vier Thesen zum Thema Gesamtschule“, neue deutsche schule, 1994.

Begriffsbildung

Auf die Frage, was denn im Blick auf die Entwicklung der menschlichen Psyche „normal“ sei, antwortete der Psychologe Carl Gustav Jung mit einem Gleichnis. Er empfahl, eine Schubkarre mit Kieselsteinen zu füllen. Dann solle das Durchschnittsgewicht der Steine bestimmt werden. Also Gesamtgewicht ermitteln, Steine zählen und den Quotienten beider Werte bilden. „Diejenigen Steine, die dieses Durchschnittsgewicht haben, sind ‚normal‘“, so schloß er sein Gleichnis über den Normalitätsbegriff in der Psychologie.

Die Erinnerung an Jung mahnt dazu, fest gefügte Kategorien bei der Betrachtung des einzelnen Menschen beiseite zu legen. Jeder Geist ist individuell ausgeprägt, in seinen Stärken wie in seinen Schwächen. Folglich trifft dies auch auf den Teilbereich der kognitive Leistungs- und Erkenntnisfähigkeit zu, die die Grundlage des Lernverhalten bildet.

Intelligenzquotient	Anteil in der Bev.	Intelligenzquotient	Anteil in der Bev.
Bis 55	0,13 %	Bis 115	34,13 %
Bis 70	2,1 %	Bis 130	13,59 %
Bis 85	13,59 %	Bis 145	2,14 %
Bis 100	34,13 %	Bis 160	0,13 %

Sprachliche Ungenauigkeiten und konkurrierende Definitionen erschweren die Bildung eines allgemein akzeptierten Begriffs von Hochbegabung. Wenn man gewisse wissenschaftliche Einwände zunächst unberücksichtigt läßt, dann kann die Verteilung des Intelligenzquotienten (IQ) in Altersjahrgängen Schlüsse ermöglichen, wobei die Definition von Begabung und Hochbegabung über den IQ dennoch als vorläufig und modellhaft gekennzeichnet werden muß. Die oben dargestellte Tabelle zeigt die Normalverteilung des IQ. Der Mittelwert beträgt 100, die Standardabweichung, die den Rahmen des „Normalen“ bildet, beträgt in etwa 15 Punkte: Im Bereich von 85 bis 115 liegen rund 68% der Bevölkerung. Die etwa 2,3% der Menschen mit sehr hohem IQ, die dann gemeinhin als „hochbegabt“ bezeichnet werden, sind jenseits der 130er IQ-Marke einzuordnen.

Findet sich der gottgegebene Genius vergangener Tage heute also in den Gesetzen mathematischer Wahrscheinlichkeit und psychologischer Theoriebildung wieder? Sicher läßt sich aus dieser Auffassung keine hinreichende Bedingung für die Definition von Hochbegabung filtern. Denn unterschiedliche Definitionen zielen auf je unterschiedliche Aspekte von Begabung: In welchem Verhältnis stehen beispielsweise die Vererbung (die sogenannte Dispositionsebene), Umwelt und Motivation (die sogenannten vermittelnden Faktoren), die erst im wirkungsvollen Zusammenspiel außergewöhnliche Leistungen auf der Verhaltensebene ermöglichen? Auch methodologische Zweifel sind berechtigt. Kann ein formaler IQ-Test, der allgemeine Begabungen¹ mißt, partielle Hochbegabungen, z.B. im musikalischen Bereich, denn überhaupt ausreichend würdigen? Wie sind Fähigkeiten im sozialen Bereich zu evaluieren?

Pragmatische Förderung besonders begabter, partiell hochbegabter und hochbegabter Schüler

Die im Rahmen der Begriffsbildung offenbar werdenden Abgrenzungs- und Definitionsprobleme lassen schon im Bereich der Theorie die praktische Schwierigkeit des frühzeitigen Erkennens von Hochbegabungen, der Frage nach einer geeigneten Förderung und auch der politischen Feststellung der Notwendigkeit gezielter Maßnahmen in diesem Feld erahnen.

Das Problem selbst existiert nun jedoch auch ohne seine wissenschaftliche Lösung. Die Politik bleibt daher aufgefordert, das equilibristische Kunststück von Förderung besonders schwacher einerseits und Förderung besonders starker andererseits erfolgreicher umzusetzen als es bisher der Fall war. Die gegenwärtige Praxis hat nämlich aus vielen im engeren wie im weiteren Sinne hochbegabten Kindern sogenannte „Underachiever“ (Minderleister) gemacht. Eine fortwährende Frustration durch die Unterforderung kann mitunter die vorhandenen Leistungspotentiale so verstellen, dass sich diese in der Aggressivität Bahn brechen. Letzte Station solch tragischer Bildungsbiographien ist dann die Sonderschule. Aber auch die viel größere Zahl weniger dramatischer Fälle - von Schülern nämlich, die ohne großen Einsatz im schulischen Maßstab hervorragende Leistungen erbringen – legt eine differenzierte Förderung nahe.

Für die politische Meinungsbildung ist unbeschadet weiterer wissenschaftlicher Erkenntnis zunächst hilfreich, eine pragmatische Einteilung der Gruppe hochbegabter Kinder auf der Grundlage verschiedener Erfahrungswerte vorzunehmen. Die nachfolgende Differenzierung des Begriffes der Hochbegabung genügt deshalb nicht wissenschaftlichen Erfordernissen, sondern dient nur dazu, politisches Handeln in diesem sensiblen Komplex schulpolitischen Engagements zu kanalisieren.

¹ Ebd, S. 11: „[...] schnelle Auffassungsgabe, gute Lernfähigkeit, räumliches Vorstellungsvermögen, hohe Gedächtnisleistung und die Fähigkeit zu besonderen geistigen Leistungen in vielen Bereichen, wie Naturwissenschaften, Sprachen oder logischem Denken (z.B. beim Schachspielen).“

Allgemeine Hochbegabung

Eine sehr kleine Gruppe von Kindern, über die die Medien regelmäßig berichten, besitzt verblüffende Fähigkeiten. Manchmal erfährt der geneigte Leser oder Zuschauer von 10jährigen Mathematik-Studenten, von 8jährigen Schach-Genies usw. Dabei sind in diesem Ausmaß befähigte Kinder häufig nicht in nur einem Bereich stark, sondern besitzen viele unterschiedliche Begabungen. In der Literatur wird wiederholt ausgesagt, dass unter tausend Menschen statistisch nur einmal eine solche Ausnahmepersönlichkeit beobachtet wird. Die tatsächliche Zahl ist in diesem Zusammenhang aber ohnehin unbedeutend. Diese Kinder sind ohne Einschränkungen als hochbegabt zu kennzeichnen. Herkömmliche Unterrichts- und Lernmethoden können bei ihnen keinen Erfolg zeitigen, da ihr Erkenntnisprozeß intuitiv, selbstgesteuert und hocheffizient abläuft. Hochbegabte gehen in einem Klassenverband eines regulären Gymnasiums unter, sie benötigen individuelle Förderung durch Mentoren, die sie begleiten und die von Zeit zu Zeit Impulse geben. Staatliche Institutionen wie die Schule können kaum Hilfestellung geben.

Der Staat ist gefordert, zur Förderung dieser Talente einen raschen Ausstieg aus dem regulären Schulbetrieb mit seinen curricularen Einschränkungen, seiner starren Organisation (z.B. 45-Minuten-Rhythmus) und seiner für diese Kindern hemmenden Gruppenorientierung möglich zu machen. An seine Stelle müssen bei diesen Leistungsträgern am Einzelfall orientierte Mentoren treten. Individuell ist dann zu prüfen, ob die Integration in eine altersgemischte Kleinstgruppe mit anderen Hochbegabten Sinn macht. Für diese Kleinstgruppen, die für soziale Kontakte, Erfahrungsaustausch und wechselseitige Anregungen wichtig sind, müssen institutionelle Möglichkeiten geschaffen werden. Die von einem nordrhein-westfälischen F.D.P.-Bezirksverband initiierte Förderschule für hochbegabte Kinder ist ein Schritt in die richtige Richtung, wenn die Differenzierung von Hochbegabung und besonderer Begabung (siehe unten) auch noch unscharf ist und die angestrebte Methodik nach Auffassung des Autors noch nicht konsequent genug den Einzelfall betrachtet.

Spezielle oder partielle Hochbegabung

Es ist eine große Anzahl von „partiell hochbegabten“¹ Kindern bekannt, die im schulischen Maßstab durchschnittliche Leistungen über die ganze Breite des inhaltlichen Spektrums erbringen, die aber in einem einzelnen Bereich hochbegabt im eben vorgetragenen Sinne sind. Beispielsweise können Schüler im musisch-künstlerischen (z.B. Malerei, Musik), im psychomotorischen (Sport) oder im naturwissenschaftlichen (Mathematik) Bereich Ausnahmeergebnisse erzielen, ohne dazu in anderen Sachgebieten ebenfalls befähigt zu sein.

Diese speziellen oder partiellen Hochbegabungen können im schulischen Umfeld sehr gut gefördert werden, vielfach ist dies auch schon der Fall. Die Teilnahme am Unterricht

¹ Vgl. Bastian, H.G.: Leben für Musik. Eine biographische Studie über musikalische (Hoch-)Begabungen, Mainz 1989.

höherer Klassen in einem Fach, regionale oder landesweite Wettbewerbe, Arbeitsgemeinschaften und beispielsweise die Angebote von Musikschulen wie Sportvereinen ergänzen die Möglichkeiten des Unterrichts im Klassenverband schon heute.

Besondere Begabung

Kinder, die nach schulischen Maßstäben regelmäßig an der Leistungsspitze ihrer Lerngruppe oder ihres Jahrganges stehen, werden ebenfalls begriffsunscharf als „hochbegabt“ bezeichnet. Diese vergleichsweise große Gruppe sollte jedoch aus verschiedenen formalen Gründen besser als „besonders begabt“ gekennzeichnet werden, denn im Gegensatz zur allgemeinen oder in Abgrenzung zur speziellen Hochbegabung (s.o.) sind diese Schüler durchaus in und durch die Schule förderbar.

Jedoch ergeben sich aus der in den letzten Jahren erheblich größer gewordenen Schülerpopulation an den Gymnasien zwangsläufig auch größere Unterschiede im Vergleich der individuellen Befähigungen einzelner Schüler. Diese größere Heterogenität hat natürlich Auswirkungen auf das pädagogische Klima an weiterführenden Schulen, denn ein Klassenverband hat sich gemäß des Primaten der Förderung aller Potentiale auch und gerade an den leistungsschwächeren zu orientieren. Polemisch könnte ausgesagt werden, daß es sich mit dem Klassenverband so verhält wie mit einem Schiffskonvoi: Der Langsamste bestimmt das Tempo.

Der größere Bedarf nach qualifizierten Arbeitnehmern in Deutschland schließt eine spürbare Rückführung der Schülerzahlen an Gymnasien aus. Deshalb müssen innerhalb des Schulsystems die Möglichkeiten der differenzierten Förderung genutzt werden. Die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang genannten Maßnahmen sind eher dürftig: „Innere Differenzierung [innerhalb des Unterrichts, CL] und differenzierte Schulstruktur [mit rasantem Wachstum der Schülerzahlen am Gymnasium, CL]“.

Aus liberaler Sicht muß vordringlich die individuellen Schullaufbahngestaltung flexibler gestaltet werden. Das Überspringen einer Klasse oder Jahrgangsstufe ist sicher ein schon probates Mittel, das aber nach neueren Untersuchungen weniger stark genutzt wird als früher. Gewiß lassen denkbare Spannungen in den sozialen Beziehungen der Überspringer Ressentiments gegenüber dieser Praxis wachsen. Die Lehrerschaft muß hier ihrer Verantwortung gerecht werden, Eltern und Schülern nämlich konsequenter zur Ausschöpfung dieser Flexibilitätsreserve zu raten. Liberale fordern nachdrücklich auch eine Weiterentwicklung der Formen von Förderung nach dem Unterricht oder der interdisziplinären Projektarbeiten im Rahmen der schon erwähnten Wettbewerbe.

Ein wichtiges neues Instrument könnten die sogenannten D-Zug-Klassen sein. In oftmals über 150köpfigen Altersjahrgängen sollte es möglich sein, nach der Erprobungs- / Orientierungsstufe ab Klasse 7 ein oder zwei Lerngruppen einzurichten, die die Leistungsspitze eines Jahrgangs versammelt. Diese Gruppe kann – neben den den Abschluß sichernden Inhalten – interdisziplinäre oder weiterführende Fragestellungen

behandeln. Vor allem aber läßt die Befähigung der dort zusammengefaßten Schüler es zu, den bis zur Oberstufe in vier Jahren vermittelten Stoff (Klassen 7, 8, 9 und 10) auf nur drei Schuljahre zu komprimieren – daher der Name „D-Zug-Klasse“. Die Vorteile einer flächendeckenden Einführung dieses Instrumentes zur Förderung liegen auf der Hand, denn sowohl für die leistungsstarken als auch für die leistungsschwachen Schüler erwachsen aus den geringeren Leistungsunterschieden in ihren Lerngruppen Vorteile.¹

Sensibilität tut Not

In Zukunft wird es vor allem darauf ankommen, die egalitäre Perspektive in der Bildungspolitik zu überwinden und den Schüler individuell als Persönlichkeit ins Auge zu fassen. Die F.D.P. hat in ihren bildungspolitischen Beschlüssen – zuletzt mit ihrem Wahlprogramm für die NRW-Landtagswahl im Mai 2000 – hier bereits vielfältige Anregungen gegeben.

Innerhalb des bestehenden Systems müssen Spielräume zunächst pädagogisch genutzt, dann aber auch weitere Freiräume für die individuelle Förderung politisch geschaffen werden. Die Ausbildung von Lehrern muß nicht nur für die Förderung leistungsschwacher Schülerpersönlichkeiten sensibilisieren, sondern auch Know-How in der frühzeitigen Identifikation ungewöhnlicher und hervorragender Talente vermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit ist es ganz allgemein, dass nach Jahren der Betrachtung der unteren Leistungsgrenzen in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft nun auch über die Leistungsspitzen nachgedacht wird. Angelsächsische Länder sind in diesem Feld schon fast traditionell weiter entwickelt. Sensibilität tut also Not, zumal es doch im ureigensten Interesse eines Gemeinwesens liegt, Leistungsträger für die Arbeit am Gemeinschaftsnutzen zu motivieren: „Intelligenz an sich ist ein Rüstzeug; wertvoll wird sie erst durch die positiven Ziele, in deren Dienst sie verwandt wird“².

¹ Die Jugenddorf-Christopherus-Schule in Braunschweig beispielsweise ist komplett nach einem m. E. vergleichbaren Prinzip organisiert: Der jährliche Unterrichtsstoff ist in Trimester gegliedert, wobei eines der Vermittlung weitergehender Inhalte gewidmet ist. Unterrichtet wird dort eine Schnittmenge aus besonders begabten und hochbegabten Schülern.

² William Stern, 1928, dt. Psychologe

I.

Wer die Rechtspolitik der Grünen im Bund und vor allem in Nordrhein - Westfalen verfolgt, wird in regelmäßigem Abstand mit einem grünen Evergreen konfrontiert: Nämlich der Forderung nach der Entkriminalisierung von Ladendiebstählen und sogenannten Bagatelldelikten. Jüngstes „rechtspolitisches Highlight“ auf diesem Gebiet war die Forderung aus der grünen Bundestagsfraktion nach einer Milleniumsamnestic für Straftäter. Die bloße Tatsache, daß auf Montag Dienstag folgt und auf das Jahr 1999 das Jahr 2000, war für die Grünen Grund genug, Hunderte von Straftätern von ihrer Reststrafe befreien zu wollen (anders als Computer oder Atomkraftwerke, hatten anscheinend die Grünen die größten Probleme mit dem Jahrtausendwechsel). Man sollte nicht etwa denken, wie das gelegentlich getan wird, bei solchen Forderungen handele es sich um bloße Klientelbefriedigung für mißmutig gewordene Grünen-Wähler. Sondern solche Forderungen sind tief im 68er-Selbstverständnis verankert. Sie sind ernst gemeint. Man muß sie deshalb auch ernst nehmen und sich damit auseinandersetzen.

II.

Die FDP und auch die Jungen Liberalen haben solche Vorschläge immer zu Recht abgelehnt. Liberale gehen von einem freien, selbstbestimmten Menschen aus, der in der Lage ist, freie Entscheidungen zu treffen. Der Mensch ist für sein Handeln verantwortlich, was eben auch heißt, daß er zur Verantwortung gezogen wird und die Konsequenz seines Handelns tragen muß, wenn er (es sei denn, er ist schuldunfähig) Straftaten begangen hat. Die Kehrseite des freien Menschen ist, daß er durch sein freies Handeln Schuld auf sich laden kann. Individuelle Schuld folgt aus individueller Freiheit.

Im Zuge der 68er-Revolution wurde die freiverantwortliche Entscheidung des Täters gegen das Recht zunehmend bestritten. In den Augen vieler 68er war nicht der Täter der wahre Schuldige einer Straftat, sondern vielmehr Opfer der ungerechten, kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Auch heute scheinen sich die Grünen noch nicht ganz von der „Ent - Schuldigung“ von Straftätern verabschiedet zu haben, anders sind die Rufe nach Entkriminalisierung nicht zu erklären.

Denn es bleibt dabei: Auch sogenannte kleinere Delikte wie der Ladendiebstahl sind Unrecht, das gegen die elementare Grundregel der Gesellschaft „Du sollst fremdes Eigentum nicht wegnehmen“ verstößt. Wer solche Delikte als Bagatelle verharmlost, ignoriert nicht nur den entstandenen Schaden und die individuellen Empfindungen des

Opfers, sondern verwässert die Grenze von Recht und Unrecht, mit allen negativen Folgen für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Ladendiebstahl ist eben etwas grundlegend anderes als Falschparken und muß es auch bleiben !

Jede Straftat ist ein Grundrechtseingriff, ein Eingriff in die Rechte des Bürgers. Liberale wissen, daß Menschen zutiefst unterschiedlich sind. Das beinhaltet auch, daß nicht alle Menschen von Natur aus friedliebend sind, sondern der Mensch auch zum „Feind des Menschen“ werden kann. Diejenigen, die behaupten, alle Menschen seien gleich friedliebend und vernünftig, fallen einem naiv-utopistisch und wohl auch einem gefährlichen Menschenbild zum Opfer. Eine realistische Politik setzt deshalb nicht nur auf die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch auf die friedensstiftende Rolle des Staates, indem dieser gegen Friedensstörer vorgeht.

„Freiheit gegen den Staat“ und „Freiheit durch den Staat“ sind deshalb zwei Seiten der ein und derselben Medaille einer vernünftigen Innen - und Rechtspolitik.

Anders als für Grüne steht für Liberale das Opfer und nicht der Täter im Mittelpunkt der Innen - und Rechtspolitik .Die Bürger erwarten zu Recht einen effektiven Schutz durch den Staat. Eine konsequente Strafverfolgung ist damit ein zutiefst demokratische Aufgabe. Wenn die Bürger den Eindruck gewinnen, daß der Staat sie nicht mehr ausreichend vor Kriminalität schützen kann, besteht die Gefahr, daß sie das „Recht selbst in die Hand nehmen“, mit allen negativen Folgen für den Rechtsstaat.

Wer die Stärke des Rechts will und nicht das Recht des Stärkeren braucht deshalb einen starken Staat. Das heißt nicht, daß wir in erster Linie neue Gesetze brauchen. Aber die Gesetze die wir haben, insbesondere Strafgesetze, müssen durchgesetzt werden.

III.

Aus der individuellen Schuld für begangenes Unrecht folgt das Erfordernis einer angemessenen Strafe. Neben der Verhütung von weiteren Straftaten geht es deshalb bei der Strafe auch um den Ausgleich für begangenes Unrecht. Anders als es unsere Beschlußlage zumeist vorsieht, halte ich deshalb den Sühnegedanken keineswegs für altmodisch oder überholt. So sehr das „Gutmenschen“ auch abstreiten mögen, aber die aus den Fugen geratene „Gerechtigkeitswaage“ kann nur dann ausgeglichen werden, wenn man dem Straftäter mit rechtsstaatlichen Mitteln ebenfalls ein spürbares Übel zufügt. Mit „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ hat das nichts zu tun, da sich der Rechtsstaat in seinen Mitteln beschränkt, wie bei uns auf Geld und Freiheitsstrafe.

Wer der Auffassung ist Sinn von Strafe sei ausschließlich die „Resozialisation“ oder die Spezialprävention (also die Verhinderung zukünftiger Straftaten durch diesen Täter) könnte z. B. niemals die Verurteilung eines Mauerschützen oder von Herrn Krenz rechtfertigen, da diese Tätergruppe durch Bestrafung nicht von zukünftigen Taten abgehalten werden soll (die ja nicht zu befürchten sind), sondern für begangenes Unrecht zur Rechenschaft gezogen werden soll.

Zur menschlichen Natur und damit zur Ehrlichkeit gehört ebenfalls, daß zumindest bei schwereren Straftaten nur eine Bestrafung des Täters mit einem „fühlbarem Übel“ (Sühne), dem Opfer Genugtuung für begangenes Unrecht verschafft. Das stellt andere Strafformen wie den Täter - Opfer Ausgleich nicht in Frage, da es sich hierbei nicht um einen Ersatz, sondern um eine sinnvolle Ergänzung des Sanktionensystems handelt.

Darüber hinaus dient eine der individuellen Schuld entsprechende Strafe auch der notwendigen Abschreckung. Eine angemessene Bestrafung signalisiert der Gesellschaft zum einen: „Gesetze gelten und ihre Verletzung hat Konsequenzen“, zum anderen wird dem einzelnen Straftäter deutlich gemacht, daß sich sein Verhalten nicht gelohnt hat. Letzteres muß dem Täter aber auch durch die Höhe der Strafe tatsächlich deutlich werden.

Auch unsere Beschlüsse ziehen immer wieder in Zweifel, daß die Höhe der Strafandrohung etwas mit der Kriminalitätsrate zu tun hätte. Zwar mag bei „Triebtätern“, die einem inneren Zwang folgen, die Höhe der angedrohten Strafe tatsächlich keine Rolle spielen. Der „ durchschnittliche Straftäter“ ist aber ein durchaus ökonomisches Wesen. Es ist deshalb für den betreffenden Täter schon eine Frage, wieviel es ihn eigentlich kostet, „der Omi die Handtasche zu klauen“. Kostet das nur ein paar Sozialstunden oder hat es vielleicht einschneidendere Konsequenzen? Auch hier gilt bis zu einem gewissen Grad : Desto geringer die Preise (sprich Strafe) um so höher die Nachfrage. Wenn Fehlverhalten für den einzelnen zu keinen Konsequenzen führt, ist das die Einladung zum nächsten Fehlverhalten. Leider haben wir inzwischen einen Zustand erreicht, indem sich manche Straftäter eher über den Rechtsstaat lustig machen, als daß sie ihn fürchten. Hier droht ein Vertrauensverlust der Bürger, den man sehr ernst nehmen muß.

Wenn es um Rechtsgüter geht, darf deshalb nicht der Eindruck entstehen: Rechtsbruch kostet nichts; denn allzu nah liegt der Schluß: was nichts kostet, ist auch nichts wert. Es ist eine Grundfrage der Gesellschaft, wieviel Wert und damit staatlichen Schutz wir unseren elementaren Menschen- und Bürgerrechten, wie Gesundheit , Leben und Eigentum zubilligen. Fest steht jedenfalls : Eine effektive Verbrechenbekämpfung bleibt somit eine zutiefst zivilisatorische Aufgabe des liberalen Rechtsstaates.

Jugendkriminalität

Autor: Britta Paulekat, Landeskongreßbeschuß

Die erfaßte Jugendkriminalität hat in den letzten 10 Jahren um fast ein Viertel zugenommen (24, 81 %).Die tatsächliche Zunahme der Delinquenz von Jugendlichen (Täter zwischen 14 und 18, bzw. zwischen 14 und 21 Jahren) dürfte unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes also entsprechend höher liegen. Der Anteil an der

Gesamtzahl der Tatverdächtigen beträgt über 10 %, während der Bevölkerungsanteil der Jugendlichen bei nur 3-4% liegt. Vor allem bei minderjährigen Intensivtätern (Mehrfachtäter) ist eine Zunahme zu verzeichnen.

Ursachen für das kriminelle Verhalten von Jugendlichen sind vor allem Frustrations- und Langweilfaktoren sowie Zukunftsängste, zunehmende Orientierungslosigkeit und Perspektivlosigkeit dieser Altersgruppe.

Es ist Aufgabe der Politik, geeignete Rahmenbedingungen für eine weitgehend kriminalitätsfreie Jugend zu schaffen. Präventions- und Resozialisierungsmaßnahmen sind dringend vonnöten.

Die JuLis NRW haben die Problematik erkannt und fordern daher:

Rückfälle straffällig gewordener Jugendlicher vermeiden

- Da sich nach der Entlassung jugendlicher Straftäter aus der Haftanstalt meist das für die Delinquenz ausschlaggebende soziale Umfeld nicht verändert hat, müssen diesen Jugendlichen im Vollzug Konfliktvermeidungs- und Lösungsansätze vermittelt werden. Hierzu ist es dringend nötig,
- daß die Jugendstrafanstalten finanziell besser ausgestattet und modernisiert werden,
- daß eine bessere Betreuungsrelation durch Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter gewährleistet wird,
- daß das Ausbildungsangebot in den Jugendvollzugsanstalten ausgeweitet wird
- daß die Freizeitmöglichkeiten verbessert werden, damit individuelle Fähigkeiten besser gefördert und die Haftzeit nicht lediglich „abgesessen“ wird
- daß das Konzept der Resozialisierung, also der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in allen Jugendstrafanstalten Realität wird. Ein Verwahrvollzug mit anschließender Stigmatisierung darf nicht Realität sein!
- daß die Therapiemöglichkeiten für Suchtkranke im Vollzug verbessert werden.

Integration ethnischer Minderheiten

Besonders im Bereich ausländischer Jugendlicher hat die Jugendkriminalität drastisch zugenommen (ethnische Jugendbanden). Die Ursachen hierfür sind vor allem mangelnde Integration durch gleichaltrige Deutsche und Sehnsucht nach Entwicklung einer eigenen ethnischen Identität.

Der JuLis fordern daher:

- Eine Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft für hier geborene Kinder von Ausländern
- Eine Vermeidung der Ghettoisierung ausländischer in Schule und Wohnumfeld (Stichwort sozialer Wohnungsbau) zur besseren Integration

Freizeit sinnvoll gestalten: Verbesserung der Freizeitangebote für Jugendliche

Die JuLis fordern eine breitere Förderung privater und öffentlicher Freizeiteinrichtungen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Die bisher stattgefundenen und geplanten Kürzungen sind falsch und rückgängig zu machen.

Eine Verbesserung der Ausbildungslage von Jugendlichen: Ausbildungshemmnisse abbauen!

Wir fordern eine weitgehende Liberalisierung der Ausbildervoraussetzungen. Die Erlangung von Ausbilderscheinen muß dringend vereinfacht werden; anzudenken wären auch Ausbildungsgemeinschaften mehrerer Betriebe. Dabei übernimmt *ein* Ausbilder zentral die Betreuung mehrerer Jugendlicher, die aber in verschiedenen Betrieben arbeiten. Der Ausbilder bietet den Betriebsleitern Hilfestellungen didaktischer und methodischer Art.

Des weiteren fordern wir eine Vereinfachung bei der Eröffnung von Handwerksbetrieben. Neue Betriebe bedeuten auch neue Ausbildungsplätze. Wir fordern, daß wie ansonsten EU-weit üblich, sich jeder, der über ein ausreichendes Startkapital verfügt, in die Selbständigkeit begeben kann. Der Meisterbrief sollte hierfür keine Voraussetzung mehr sein. Ein Meistertitel sollte lediglich als Prädikat geführt werden.

Für den Bereich der schulischen Bildung

Eine bessere Sensibilisierung des Lehrkörpers für das Thema Jugendkriminalität. Hierzu müssen diesbezügliche Seminare und Vorlesungen fester Bestandteil des pädagogischen Studiums für alle Sekundarstufen sowie die Primarstufe sein.

Eine bessere Lehrer-Schüler-Betreuungsrelation: Die JuLis fordern die Landesregierung auf: Weg mit dem „Geld statt Stellen-Programm“ für junge Lehrer! Die so frei gewordenen Finanzmittel werden dringend zur Schaffung neuer Lehrerstellen benötigt, um so dem Dilemma überfüllter Klassen entgegenzutreten. So kann individueller auf die Probleme der Schüler eingegangen werden.

Medienpädagogik muß fester Bestandteil der Lehrpläne werden. Die Schüler lernen so, sinnvoll und selektiv mit der Informationsflut umzugehen. Nachahmendes Verhalten kann durch die kritische Hinterfragung von Medieninhalten eingeschränkt werden. Medienaufklärung statt Zensur!

Das Angebot der Ganztagsbetreuung bzw. der Ganztagschulen muß deutlich verbessert und ausgebaut werden.

Der JuLis fordern die Landesregierung dazu auf, den Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten von Jugendlichen, sowie dem Jugendstrafvollzug größere Haushaltsprioritäten einzuräumen. Dies ist die einzige Möglichkeit, der zunehmenden Kriminalität von Jugendlichen vorzubeugen. Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters lehnen die JuLis jedoch entschieden ab. Für diese Senkung der Altersgrenze besteht kein Anlaß, denn der Anteil der Kinder (also der unter 14jährigen) an der Gesamtkriminalität ist gegenüber anderslautender Medienberichte nicht gestiegen.

Mit Blick auf die zunehmende Gewalt an Schulen fordern wir zudem folgende präventive Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen:

- Interne schulische Präventionsmaßnahmen:
- pädagogisch sinnvollere Klasseneinheiten (evtl. kleiner)
- bessere pädagogische Ausbildung der Lehrer
- Frustrationen von Schülern abbauen, Selbstwertgefühl steigern z. B. durch Förderung von Leistungsschwachen, Veränderung der Kriterien der Notengebung (Notenbekanntgabe in Einzelgesprächen, Meckerstunde), Erlebnisorientierung an der Schule stärken (z. B. Schulfeste), handlungsorientierter Unterricht in Projekten
- Schulpausen und Schulweg stärker als bisher unter die Aufsicht der Schule und der Eltern stellen; hierzu sind auch z. B. ältere Schüler mit in die Aufsicht generell mit einzubeziehen
- sinnvolle Pausen- und Freizeitgestaltung für die Jugendlichen durch die Schule z. B. Tischtennisplatten, Ruhebereiche, andere Sportaktivitäten, Schulchor, Schulorchester, Schulsportverein)
- Schülern bessere Identifikationsmöglichkeiten mit der Schule bieten durch die Umsetzung der vorhandenen Mitspracherechte
- externe Präventionsmaßnahmen:
- Bildung von Kooperationen und Arbeitskreisen zwischen Schulen, Schülern, Eltern, Polizei, Gerichten, Jugendämtern, Drogenberatungsstellen, Vereinen, etc. Um das Gewaltproblem im Vorfeld zu diskutieren und Maßnahmen, wie z. B. Projektwochen an den Schulen, zu planen und durchzuführen.

Repression der Gewalt an Schulen

Interne schulische Repressionsmaßnahmen:

Bereits verbalen Aggressionen, die im schulischen Bereich stark verbreitet sind; muß konsequenter als bisher durch ein deutliches Entgegenreten begegnet werden; auch durch die Schaffung verbindlicher Regeln, die im Kontakt miteinander einzuhalten sind

Externe Repressionsmaßnahmen:

Verstärkte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens gem. §§ 76 ff. JGG, um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser Rechnung tragen zu können.

Kommunalwirtschaftliche Betätigung

Autor: Christina Lux

I.

Die Landesregierung NRW hat sich zum Ziel gesetzt, über das Gesetz am 10.03.1999 in den Landtag eingebrachte „Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ den § 107 der Gemeindeordnung zu novellieren. Hier ist die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen geregelt, deren Spielräume erheblich erweitert werden sollen. Mit den Argumenten der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, der Förderung des Wettbewerbs der Kommunen und der Steigerung von Effizienz und Kostengünstigkeit der Aufgabenerfüllung wird damit die Ausweitung der Staatswirtschaft in NRW einen weiteren Schritt vorangetrieben.

II.

Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung war bisher, daß ein „dringender öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt.“ In Zukunft soll das „dringender“ entfallen. Die Grundvoraussetzungen werden damit entscheidend gesenkt. Damit wird eine Expansion kommunaler Tätigkeit im Bereich nichthoheitlicher Aufgaben provoziert, die zu einer Gefährdung der Privatwirtschaft führen wird.

Zudem wird die Beweislast dafür, daß eine Aufgabe bereits von Privaten ausreichend erfüllt wird, eben auf diese Privaten abgewälzt. Es bedarf keiner besonderen Phantasie, sich die wirtschaftliche Lage eines Mittelständlers vorzustellen, nachdem er mit einem Heer von Anwälten, Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen seine Konkurrentenlage gegen die Kommune durch die Gerichtsmühlen durchgeklagt hat.

Von dem Kriterium einer Subsidiarität gegenüber Privaten völlig entbunden werden die Bereiche Energie- und Wasserversorgung, des ÖPNV und der Betrieb von

Telekommunikationsnetzen. Hier können die Kommunen also praktisch wie Private agieren.

Hinzu kommt, daß die Kommunen nun auch gebietsübergreifend tätig werden können sollen. Gemäß der Intention der Landesregierung soll für diese Durchbrechung des Örtlichkeitsprinzips das Interesse der Kommune an der eigenen wirtschaftlichen Betätigung als Kriterium ausreichen. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden hier bis jetzt nicht berücksichtigt.

III.

Hintergrund der Novelle sind die sich ändernden Rahmenbedingungen für die kommunale wirtschaftliche Betätigung, vor allem durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die die einstige liberal-konservative Bundesregierung auf den Weg gebracht hatte. Diese heben die Monopolstellung der Gemeinden in Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft auf und setzen die kommunalen Betriebe einer Wettbewerbssituation aus. Da das geltende Gemeindefirtschaftsrecht der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden sachliche und räumliche Grenzen setzt, denen private Anbieter nicht unterliegen, befürchten Kommunen und kommunale Unternehmen unter den veränderten Wettbewerbsbedingungen nicht mehr bestehen zu können.

Allerdings haben kommunale Unternehmen immer noch entscheidende Wettbewerbsvorteile: Ihre Kredite können über städtische Bürgschaften abgesichert werden, wodurch sie kreditwürdiger sind. Sie haben vor allem aber kein Konkursrisiko. Etwaige Verluste können durch Quersubventionierungen ausgeglichen werden. Zudem können die Fiskus-, Ordnungs- und Planungsinstanzen, Auftraggeber wie Auftragnehmer in ihren Unternehmen vereinen. Gegen dieses Netzwerk hat der Mittelstand keine Chance. Daß – Chancengleichheit vorausgesetzt – ein privates Unternehmen eine identische Leistung auf Dauer jedoch günstiger erbringt als der Staat, lehrt die Erfahrung.

III.

Die Novelle wird zu einer erheblichen Ausweitung der Staatswirtschaft führen und stellt damit eine Bedrohung insbesondere des Mittelstandes dar. Die sog. „Reform“ der Landesregierung ist damit nichts anderes als ein Verschiebeparkplatz von der öffentlichen Verwaltung in öffentliche Unternehmen zu Lasten des selbständigen Mittelstandes. Sie provoziert damit verheerende Folgen, gerade auch für die Kommunen selbst, indem sie langfristig zu einem weiteren Anstieg der Verschuldung der Kommunen führt. Dadurch werden nicht zuletzt auch die heute junge und zukünftige Generationen in intollerabler Weise belastet.

I. Problem

Das Problem des Länderfinanzausgleichs in Deutschland hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofes Müller auf den Punkt gebracht: „Es kann langfristig nicht dabei bleiben, daß das wirtschaftsstarke Hessen die höchsten Pro-Kopf-Steuereinnahmen aller Länder verzeichnet, sich aber nach dem Länderfinanzausgleich bei der Bewertung der Steuerkraft der alten Flächenländer auf dem sechsten Platz wiederfindet. Das steuerschwache Saarland rückt dagegen vom letzten auf den ersten Platz vor.“¹

II. Der Finanzausgleich

Der vertikale Länderfinanzausgleich sieht die Verteilung des Steueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden vor (Artikel 106, Grundgesetz). Dies ist im Grundsatz so bemessen, daß Bund, und Ländergesamtheit in der Lage sein sollen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Mit Ausnahme des den Ländern zustehenden Umsatzsteueranteils werden die sonstigen Steuern nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens verteilt (Artikel 107, Absatz 1, Satz 1, Grundgesetz). Der vertikale Ausgleich erreicht ein Anheben der finanzschwachen Länder auf 93% des Länderdurchschnitts. Der horizontale Länderfinanzausgleich soll die nach der Steuerverteilung des vertikalen noch verbleibenden Unterschiede bei den Steuereinnahmen eines jeden Landes angemessen ausgleichen (Artikel 107, Absatz 2 GG). Hier führen insbesondere die Bundesergänzungszuweisungen zu einer Anhebung im Falle Bremens auf 99,5 % der durchschnittlichen Finanzkraft aller Bundesländer.

Länder wie Bremen und Saarland die durch den Finanzausgleich zusätzliche Mittel erhalten, zeigen dadurch wenig Interesse an Strukturveränderungen. Wesentliche Voraussetzung für einen echten Wettbewerbsföderalismus ist eine grundlegende Reform der Finanzverfassung, also der Artikel 104 a bis Artikel 115 und Artikel 91 a und b GG. Bestehende dauerhafte Unterschiede zwischen der Struktur und den Aufgaben der Länder sowie verschiedene historische bzw. zufällige Ausgangssituationen machen einen Ausgleich zwischen den Ländern notwendig, wenn man Aufgaben nicht zentralisieren sondern die Vorteile eines Wettbewerbes zwischen den Ländern nutzen will.

Der gegenwärtige Länderfinanzausgleich ist geprägt durch zahlreiche widersprüchliche Maßnahmen und Ausnahmen. Gleichzeitig wird eine Übernivellierung zwischen den Ländern vorgenommen. Dies hat zur Folge, daß von zusätzlichen Steuereinnahmen eines

¹ FAZ vom 14.2.1997

Landes dem Landeshaushalt nahezu nichts zu gute kommt - unter Umständen verliert ein Landeshaushalt sogar Geld durch zusätzliche Steuereinnahmen. Dies gilt sowohl für Geber- als auch für Nehmerländer und führt dazu, daß Anstrengungen für eine wirkungsvolle Wirtschaftspolitik nicht unternommen werden. Diese massiven Fehlanreize sind das schwerwiegendste Problem, das durch einen reformierten und deutlich abgespeckten Finanzausgleich gelöst werden muß.

Die Angleichung der Haushaltsmittel soll sowohl durch den Bund als auch die Länder geschehen. Wie die Belastungen verteilt wird, hängt primär davon ab, wo im Zuge einer Reform des Föderalismus mehr kostenwirksame Aufgaben und wo mehr Steuereinnahmen angesiedelt werden. Die Verteilung der Mittel muß sich darauf beschränken, die Funktionsfähigkeit der Länder zu garantieren und bestehende Sonderbelastungen auszugleichen. Eine Liste der Sonderbelastungen ist für mehrere Jahre festzuschreiben, damit einzelne Länder nicht von der Willkür des Bundes oder anderer Länder abhängig werden. Eine völlige Angleichung der durchschnittlichen Einnahmen darf es nicht weiter geben, da sie massive Fehlanreize setzt und den politischen Wettbewerb zwischen den Ländern aushöhlt. Daher werden nur noch 50 % des Betrages, der zum Bundesdurchschnitt fehlt, ausgeglichen.

Medienpolitik Autor: Ralf Witzel

I. Die Rolle der Medien

Medien nehmen in unserer heutigen „Informationsgesellschaft“ in vielfältiger Hinsicht eine sehr bedeutende Rolle ein:

- Medien ergänzen in zunehmendem Maße die traditionelle Wertevermittlung durch Familie, Schule und soziales Umfeld vor allem bei jüngeren Menschen.
- Medien stellen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar und treten in der jüngsten Vergangenheit durch technischen Fortschritt in immer schärfere Konkurrenz zueinander.
- Medien tragen als „vierte Gewalt“ entscheidend zum öffentlichen Meinungsbildungsprozeß bei und tragen nicht zuletzt daher eine hohe Verantwortung für die demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft.

II. Forderungen der Jungen Liberalen

Grundsätze

- Die Jungen Liberalen lehnen eine Einschränkung der Pressefreiheit als Ausdruck des liberalen Rechtsstaates entschieden ab. Genauso gilt es jedoch, die informationelle Selbstbestimmung und die vorrangigen Persönlichkeitsrechte zu schützen. Für den Fall ansehensmindernder Tatsachenbehauptungen, persönlicher Verleumdungen und wahrheitswidriger Berichterstattung ist ein deutlich verschärftes Haftungsrecht der Medien Garant dafür, daß der Staat nicht durch zensierende Maßnahmen eingreifen muß.

Abschaffung der Rundfunkgebühren

Die Rundfunkgebühren werden abgeschafft. Die deutlich reduzierte öffentlich-rechtliche Medienlandschaft wird unmittelbar aus den zuständigen Haushalten ohne Kompensation durch andere (verdeckte) Steuererhöhungen finanziert.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk rechtfertigt sich nur durch die verfassungsrechtlich geschützte Grundversorgung. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht selbst bereits entschieden, daß eine flächendeckende Grundversorgung im Dualismus von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk nicht nur den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zuzurechnen ist, sondern auch durch flächendeckende Privatsender geleistet wird. Insbesondere durch die Vielzahl der Programme von Spartenkanälen (eigene Nachrichten-, Sport-, Kultur-, Spielfilmsender) bis hin zu verschiedenen Vollprogrammen und ausländischen Sendern ist die qualitative wie quantitative Grundversorgung weitgehend auch ohne öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährleistet.

III. Rundfunkstrukturreform

Das ZDF wird privatisiert und erhält keine Zuwendungen aus öffentlichen Kassen. Das bundesweite ARD-Programm mit landesweiten/regionalen Fenstern wird weiterhin angeboten. Die einzelnen (kostspieligen) Landesrundfunkanstalten werden in Regional- bzw. Landesstudios einer Bundesrundfunkanstalt umgewandelt. Die Finanzierung erfolgt unmittelbar aus den jeweiligen Haushalten. Zur Demokratisierung der ARD finden Medienwahlen analog den Sozialwahlen statt.

Die Bestandsgarantie des Dualen Systems zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern erfordert auf Dauer nicht zwei öffentlich-rechtliche Vollprogramme. Bei drastischen Einsparungen und einer straffen Organisation der ARD sollte sie als einziger öffentlich-rechtlicher das Werbevolumen deutlich abspecken und sich konsequent auf ihren öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag konzentrieren. Die bei ARD und ZDF fast wie bei Privatsendern stattfindende Programmausrichtung nach Einschaltquote muß zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Bildungs-, Informations-, und Kulturauftrags gestoppt werden.

Gerade die hohe Verantwortung im Meinungsbildungsprozeß und die faktische Kontrolle staatlichen Handelns durch die Medien erfordert ein demokratisches Kontrollorgan. Die

Politikerkontrolle durch Politiker in den Medienkontrollgremien muß durch die „Medienwahl“ in die Hände der ARD-Zuschauer gegeben werden.

IV. Lokalfunk in NRW

Das organisatorische Zwei-Säulen-Modell beim Lokalfunk (Veranstaltergemeinschaft, Betreibergesellschaft) ist zu Gunsten der Betriebsgesellschaft aufzulösen und diese für alle privaten Investoren zu öffnen. Dabei darf lokalen Printmedien nur eine Minderheitenbeteiligung eingeräumt werden. Die Zwangsmitgliedschaft bei „Radio NRW“ und die daran geknüpften Verpflichtungen und Restriktionen (Mantelprogramm, Musikauswahl) sind aufzuheben. Der derzeit im privaten Lokalfunk angesiedelte Bürgerfunk ist originär öffentlich-rechtliche Aufgabe und deshalb zukünftig durch Lokalfenster des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebotes zu gewährleisten.

Private Rundfunksender stellen eine Bereicherung der Medienlandschaft dar und dürfen deshalb nicht durch die Regelungswut der Mediengesetzgebung benachteiligt werden. Das Interesse privater Investoren an Lokalfunk ist vorhanden, wird jedoch durch zahlreiche Restriktionen gehemmt. Deshalb sollen Kommunen ihre Anteile an den Radio-Betriebsgesellschaften zukünftig nur noch behalten, wenn sich kein privater Anbieter finden läßt. Vor allem die Bevormundung durch Radio NRW und die zahlreichen Programmvorschriften lassen der Kreativität der Lokalradios wenig Spielraum. Durch die Einschränkung der Beteiligung von Printmedien an Lokalfunksendern wird der Verhinderung lokaler Medienkonzentration Rechnung getragen.

V. Bundesmedienaufsicht und Medienrecht

Die Medienaufsichtshoheit der Länder wird zu Gunsten des Bundes geändert. Eine Bundesmedienanstalt regelt die Zulassung von Sendern (Lizensierung), die Vergabe von Frequenzen durch öffentliches Bietungsverfahren sowie die kartellrechtliche Kontrolle. Die Einspeisung in das Kabelnetz erfolgt analog.

Dies führt zu erheblich mehr Transparenz als bisher bei 16-fachem Landesrecht. Die Vergabe von Frequenzen muß zu marktgerechten Preisen bei fairen Wettbewerbschancen aller Bieter vorgenommen werden. Daher ist eine Lizensierung auch nach konzentrationsrechtlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung. Wenn Frequenzen nur auf Zeit und gegen marktgerechten Preis vergeben werden, wird eine Überprüfbarkeit des Programmangebots gewährleistet und die Frequenzblockade durch leistungsstarke Privatsender verhindert. Durch die Einnahmen aus der Frequenzvergabe könnte ein „Frequenzfonds“ für besonders förderungswürdige Programme, die damit entscheidend zur Erfüllung der Grundversorgung beitragen, eingerichtet werden.

V. Freiwillige Selbstkontrolle (FSK) und Deutscher Rundfunkrat

Die Gründung eines Deutschen Rundfunkrates durch die privaten Rundfunkanbieter, der analog dem Deutschen Presserat die Tätigkeit seiner Mitglieder kontrolliert und interne Sanktionen verhängt, wird ausdrücklich begrüßt. Staatliche Sanktionen, wie z.B. das diskutierte Verbot von Reality-TV, werden abgelehnt.

Insbesondere die FSK (Einschränkung von Gewalt, tendentiöser Berichterstattung oder Minderheitendiskriminierung) kann durch einen derartigen Rundfunkrat effizienter als durch staatliche Kontrollmechanismen geleistet werden. Dabei muß natürlich gewährleistet werden, daß alle Rundfunkveranstalter zumindest mittelbar diesem Gremium angehören. Gerade der Grundsatz der Presse- und Informationsfreiheit gebietet außerordentliche Zurückhaltung des Staates. Sanktionen, die Grundsteine einer möglichen Zensur sein könnten, werden durch die Unterstützung einer konsequenten Selbstkontrolle verhindert. Gleichzeitig müssen sich jedoch auch die Medien ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewußt werden. Zwar wird das Verbot von Reality-TV abgelehnt, doch sollte hier die journalistische Ethik nicht allein der Verlockung hoher Einschaltquoten erliegen. Wo z.B. Rettungsmaßnahmen durch Fernsehteams behindert werden, wird staatliches Handeln absolut unausweichlich.

VI. Gegendarstellungsrecht

Eine Gegendarstellung einer Tatsachenbehauptung muß am gleichen Ort, in gleicher Größe und in gleichem Umfang des ursprünglichen Berichts veröffentlicht werden. Redaktionelle Anmerkungen zu Gegendarstellungen sind unzulässig.

Wenn wir der Pressefreiheit als elementarem Grundrecht Schutz gewähren, so muß dies mit der informationellen Selbstbestimmung und den Persönlichkeitsrechten mindestens in gleichem Maße geschehen. Nur so ist „Waffengleichheit“ zwischen Medium und Individuum gewährleistet und zwingt die Medien zudem, nicht der Versuchung vorschneller Werturteile oder Sensationsberichte zu erliegen. Auch wird die Privat- und Intimsphäre öffentlicher Personen nur so wirkungsvoll vor der Macht der Medien geschützt.

VII. Jugendschutz

Alle bundesdeutschen Sender werden gebeten, einen Jugendschutzbeauftragten einzusetzen, der die Wahrung der Belange minderjähriger Zuschauer überwacht. Die 23 Uhr-Grenze für jugendgefährdende Beiträge wird auf 24 Uhr verschoben; Werbetrailer für derartige Sendungen sind ebenfalls erst nach dieser Uhrzeit auszustrahlen.

Gleichzeitig muß eine Verpflichtung für Fernseh- und Videohersteller eingeführt werden, nach der alle neuen Geräte über die Möglichkeit verfügen müssen, den Empfang von als jugendgefährdend eingestuft und entsprechend codierten Sendungen zu verhindern.

Entgegen der Auffassung der Jungen Liberalen, daß Medienrecht nach dem Subsidiaritätsprinzip keiner europäischen Regelungen bedarf, ist durch entsprechende Anpassungen der europäischen Fernsehrichtlinie der Jugendschutz europaweit auf hohem Niveau festzuschreiben.

Gerade durch die zunehmende Bedeutung der Rundfunkmedien für die Bildung von Sozialnormen und Werten gerade bei Minderjährigen muß deren Schutz eines der obersten Gebote eines modernen Medienrechts sein. Insbesondere durch die Codierung jugendgefährdender Sendungen erhalten Erziehungsberechtigte einen besseren Einfluß auf die Sehgewohnheiten ihrer Kinder ohne daß durch staatliche Sanktion in das Fernsehprogramm eingegriffen werden muß.

VIII. Medienkonzentration

Marktbeherrschende Stellungen einiger Medienkonzerne sind zukünftig zu verhindern und bestehende Konzentrationen zurückzuführen. Dabei gilt es, die Verflechtungen von Print- und Rundfunkmedien (cross-media-ownership) genauso zu verhindern wie horizontale Konzentrationen (Medienunternehmen gleicher Art) und vertikale Konzentrationen (Medienunternehmen als Zulieferer wie z.B. Filmentleih und Programmveranstalter). Dazu gilt es, kartellrechtliche Vorschriften und umfassendere Offenlegungspflichten als durch Handelsrecht bisher gewährleistet zu initiieren. Eine erhöhte Transparenz ist durch regelmäßige Publikation der Gesellschafts- und Beteiligungsverhältnisse zu ermöglichen.

Die offensichtlichen Konzentrationstendenzen der sich globalisierenden Märkte mögen zwar auch für den Mediensektor wirtschaftlich von großem Vorteil sein, können gesellschaftlich und politisch jedoch nicht gewollt sein. Eine unabhängige Meinungsbildung losgelöst von wirtschaftlichen Interessen bedarf einer pluralistischen nicht durch gesellschaftsrechtliche Verknüpfungen gehemmten Medienlandschaft. Dieses Interesse überwiegt das verständliche Streben der Medienunternehmen nach Gewinnmaximierung durch die Erzielung von Synergien.

IX. Printmedien

Um die Wettbewerbssituation für Printmedien im Vergleich zu elektronischen Medien zu verbessern, wird die bestehende Umsatzsteuerermäßigung für Printmedien beibehalten. Der reguläre Umsatzsteuersatz ist nur anzuwenden, wenn die inhaltliche Begründung für eine steuerliche Förderung offensichtlich fehlt.

Eine Europäische Anzeigenrichtlinie, die Werbeverbote für Tabakwaren oder alkoholische Getränke beinhaltet, lehnen die Jungen Liberalen entschieden ab. Ebenso ist im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses der Tendenzschutz weiterhin aufrechtzuerhalten.

Besonderen Schutz verdienen Stadtteil- und Schülerzeitungen. Unnötige Restriktionen wie bestimmte Verteilungsschlüssel zwischen Werbung und redaktionellem Teil dürfen den Bestand von Stadtteilzeitungen genauso wenig behindern wie auch dort die zunehmenden

Konzentrationstendenzen. Das Kartellrecht muß auch hier herangezogen werden, um den Aufkauf kleiner Verlage durch große Zeitungsfirmen zu verhindern. Der Grundsatz der Pressefreiheit muß konsequent auch für Schülerzeitungen gelten. Genehmigungsverfahren und andere Vertriebsbeschränkungen durch Schulorgane gehören der Vergangenheit an.

Printmedien verdienen innerhalb der Medienlandschaft einen besonderen Schutz. Sie leisten den größten Beitrag für die gründliche Aufarbeitung von Ereignissen und der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Rundfunkmedien haben schon durch Aktualität und größere emotionale Bindung der Zuschauer und Hörer einen natürlichen Vorteil gegenüber Zeitungen und Zeitschriften. Doch für die gründliche Information über Zeitgeschehen, lokale Abläufe und für die politische Bildung leisten sie einen unverzichtbaren Dienst. Dies rechtfertigt steuerliche Begünstigung wie z.B. durch ermäßigte Umsatzsteuer.

Anzeigenverbote für Produkte, die überall im Handel frei zugänglich sind, sind kein adäquates Mittel des Jugendschutzes. Gerade die Anzeigen namhafter Tabakkonzerne leisten einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung diverser Printmedien, der derzeit unverzichtbar ist.

Weitere Forderungen und mehr Details zur Medienpolitik sind dem Beschluß des 31. Landeskongresses „Unsere Mediengesellschaft am Wendepunkt“, auf dem auch dieser Artikel basiert zu entnehmen.

Nachhaltigkeit

Autor: Angela Freimuth

I.

Nachhaltigkeit ist für liberale Politik, die sich an Werten Freiheit und Verantwortung orientiert, ein normatives Leitbild zur Verwirklichung einer intergenerationalen Gerechtigkeit.

Der Begriff Nachhaltigkeit stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet, daß nur soviel Holz geerntet werden darf, wie in dem jeweiligem Anbaugebiet nachwächst. Diese Idee wurde von der sog. Brundtland-Kommission übernommen.

Nachhaltigkeit hilft und gebietet der heutigen Generation, den Bestand an natürlichen Ressourcen nur soweit in Anspruch zu nehmen, wie deren Potential auch künftigen Generationen noch zur Verfügung steht. Diese Definition impliziert, dass natürliches Kapital zugunsten von künstlichem Kapital verwendet werden darf und muss und schließt auch die Überlegung ein, dass künftige Generationen andere Maßstäbe zur Bewertung der Natur haben werden als die Generation heute. Da niemand diese künftigen Präferenzen heute vorhersehen kann, muß liberale Politik darauf ausgerichtet sein, das als Erbe für kommende Generationen zu erhalten, was den Menschen heute als erhaltenswert erscheint. Auch wenn wir nicht wissen, was künftige Generationen einmal wertschätzen, so ist es dennoch die moralische Pflicht der jetzigen Generation, so weit wie möglich die bestehende natürliche Vielfalt und die heute vorfindbaren biosphärischen Leistungen zu erhalten, um kommenden Generationen zumindest das Potential an natürlichen Grundlagen als Angebot zu übergeben, das die heutige Generation vorgefunden hat. Ob spätere Generationen dieses Angebot nutzen wollen, ist eine andere Frage; wir dürfen es ihnen aber nicht vorenthalten.

II.

Die Jungen Liberalen fordern deshalb u.a.:

Ausschöpfung aller Potentiale und Technologieoptionen zur Einsparung von Energie, Ausbau der Nutzung regenerativer Energieen (Solar-, Wind-, Wasser- und Biogastechnologie) und Reduzierung der CO₂- Emissionen in Deutschland und international, konsequenter Artenschutz zum Erhalt der Vielfalt bei Flora und Fauna, (vgl. Ökologische Marktwirtschaft, Umwelt).

Es geht aber nicht allein um die ökologische Komponente der Nachhaltigkeit die natürlichen Grundlagen als Erbe zu erhalten. Richtigerweise muß Nachhaltigkeit auch Leitbild in ökonomischer und sozialer Hinsicht sein. Menschen benötigen auch Arbeit und Einkommen über Generationen hinweg und stabile, langfristig verlässliche soziale Sicherungssysteme. Auch hier gilt, daß nachfolgende Generationen hier ihre eigenen Ziele beschreiben werden und wir heute nicht wissen, wie diese aussehen. Aber die heutige Generation muß die moralische Pflicht begreifen, kommenden Generationen auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht eine größtmögliche Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit muß damit auch in die Sozial-, Haushalts- und Finanzpolitik einziehen. Es gebietet deshalb:

- Abbau des öffentlichen Schuldenberges, um wieder Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten, für heute und für nachfolgende Generationen,
- Senkung der Steuerbelastungen für die Bürger und Unternehmungen (vgl. Steuern), damit sich Leistung wieder lohnt und in NRW und in Deutschland investiert werden

kann, in neue Arbeitsplätze in Zukunftsbranchen, die auch für gut ausgebildete (vgl. Bildung) nachfolgende Generationen eine berufliche Perspektiven eröffnen,

- Neustrukturierung sozialer Sicherungssysteme basierend auf Eigenvorsorge, die auch für kommende Generationen leistungsfähig bleiben können (vgl. Rente, Gesundheitspolitik und Bürgergeld u.a.).

III.

Allein an den vorgenannten Lösungsvorschlägen, zeigt sich die Herausforderung, die Nachhaltigkeit mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungselementen an die Politik stellt. Es gilt, die bestehenden Zielkonflikte zu minimieren. Liberale stellen sich dieser Herausforderung mit Lösungen entgegen - um auch nachfolgenden Generationen Gestaltungsspielräume für ein freiheitliches, eigenverantwortliches, selbstgestaltetes Leben in der Achtung der Freiheit anderer Menschen und mit Toleranz und Respekt gegenüber deren Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Organisationsstrukturreform

Autor: Marco Buschmann

Verwaltung muß zwei Anforderungen erfüllen: Sie muß vernünftig und effizient funktionieren: Unter vernünftig verstehen wir als Liberalen jedenfalls immer eine subsidiäre Lösung. Subsidiarität bedeutet, daß immer die Stelle Zuständigkeit zur Lösung eines Problems besitzen soll, die „am nächsten dran“ ist. Das hängt letztendlich mit dem Demokratischen Prinzip des Grundgesetzes, aber auch Grundeinsichten der ökonomischen Vernunft¹ zusammen. Im Zusammenhang damit sind insbesondere zwei Institutionen in NRW in die Kritik geraten: Die Regierungsbezirke und die Landschaftsverbände.

¹ Insbesondere Hayeks Informationstheorie.

I. Die Regierungsbezirke

Die Bezirksregierungen sind sog. Landesmittelbehörden. Gem. § 8 LOG¹ vertreten die Bezirksregierungen die Landesregierung in allen Belangen innerhalb ihrer Bezirke, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden. Sie sollen die Entwicklungen innerhalb ihrer Bezirke in allen Lebensbereichen überwachen und den Landesministerien darüber Bericht erstatten. Derzeit existieren die Bezirke Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Detmold. Der Bezirksregierung sitzt ein Regierungspräsident vor.

Diese Einrichtung führt aber zu einem großen Maß an Intransparenz: Grundidee der demokratisch legitimierten Verwaltung ist die parlamentarische Kontrolle der politischen Kraft, die die Oberaufsicht führt. Wird in der Verwaltung ein Fehler begangen, muß der zuständige Minister oder gar die Landesregierung insgesamt dafür die Verantwortung übernehmen. Die Position des Regierungspräsidenten ist allerdings zu einem Poker um Posten zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien geworden. Durch die personelle Einbindung der Opposition werden Doppelverantwortungen geschaffen, also Situationen, in denen Opposition und Regierung als politische Kräfte gleichermaßen verantwortlich für gemachte Fehler oder Fehlentwicklungen sind. Die Spieltheorie hat gezeigt, daß sich die Gegenspieler in solchen Konstellationen miteinander arrangieren. Das auf Wettbewerbsmechanismen beruhende System parlamentarischer Kontrolle wird durch eine Art Monopolsituation - alle Wettbewerber sitzen in einem Boot - ausgehebelt.

Verstärkt wird dieser Effekt noch durch die zahlreichen, kaum noch nachvollziehbaren Verwicklungen der Regierungsbezirke, insbesondere was finanzielle Fragen angeht, hinein in die Kommunalpolitik: Stehen ein roter Landesminister, eine grüne Regierungspräsidentin und ein schwarzer Stadtrat zur Auswahl, um aus der Perspektive des Bürgers Verantwortung für Fehler einzufordern, beginnt ein kaum mehr nachzuvollziehendes Verwirrspiel um die politische Verantwortung. Zudem ist die Effizienz sehr fraglich, wenn für Aufgaben, für die die Landesregierung durch ihre sowieso existierenden Ministerien zuständig ist, neue Behörden geschaffen werden.

Oft hört man, daß die Bezirksregierungen aber eine Bereicherung an Subsidiarität wären, da sie quasi an den Problemen „näher dran wären“. Ob aber ein Bürokrat in Münster oder in Düsseldorf über ein Problem in Herne entscheidet, bedeutet wenig: Gedanklich sind nämlich gleich weit weg. Die Bezirksregierungen werden zudem von der Landesregierung eingesetzt und sind lediglich ihr verantwortlich. Da zudem in vielen wichtigen Fragen landeseinheitliche Lösungen für Probleme durch die Landesregierung vorgegeben werden, wie jüngst erst bei der Auslegung der Gemeindeordnung in Zusammenhang mit den Rechten fraktionsloser Stadtverordneter geschehen, kann hier keine subsidiäre Vielfalt entstehen.

Daher ist Beschlußlage der JuLis, die Regierungsbezirke abzuschaffen. In Rheinland-Pfalz hat dies die sozial-liberale Landesregierung bereits getan. In Hessen hat die konservativ-

¹ LOG=Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juni 1962 in der Fassung vom 20.12.1994.

liberale Landesregierung nach dem Regierungswechsel den Einstieg in die Abschaffung mit einem radikalen Einschnitt in die Zuständigkeiten der dortigen Bezirksregierungen bereits begonnen.

II. Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände sind eine interessante Konstruktion, die das Grundgesetz im übrigen nicht vorsieht. Das ist zwar auch bei den Regierungsbezirken nicht der Fall. Diese sind aber einfache Behörden. Die Landschaftsverbände hingegen sind eine durch Landesrecht geschaffene politische Ebene mit echtem parlamentarischen Betrieb. Rechtlich handelt es sich um gebietsbezogene Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts, also in etwa vergleichbar mit einer Kommune.

Die Jungen Liberalen halten hier Aufwand und Erfolg für unverhältnismäßig: Kommunalpolitische Befindlichkeiten werden in kritischen Fällen nicht auf dieser Ebene nicht ausreichend artikuliert (z.B. Forensik in Herten, Kreis Recklinghausen). Zu anderen verschlingt der parlamentarische Betrieb Zeit und Geld. Die Aufgaben könne zum Teil demokratischer durch die Gemeinden und Kommunen oder effizienter vom Land erledigt werden. Mein detaillierter Vorschlag zur Aufgabenaufteilung kann in der LGSt angefordert werden.

III. Landesoberbehörden

Landesoberbehörden sind gem. § 6 LOG Behörden, die einem Ministerium der Landesregierung unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. Ihre Zahl ist derzeit sehr groß und beträgt 16. Es ist hierbei äußerst fraglich, ob dabei eine „Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein“ als eigene Landesoberbehörde notwendig ist. Anzustreben ist eine, die Funktionalität bzgl. ihrer Aufgaben berücksichtigende Zusammenfassung dieser Behörden. Eine gleichsam ehrgeiziges wie machbares Ziel wäre hier eine Anzahl von fünf.

Grundsätze

Die Leistungen für Abgeordnete haben für uns keine angebotsinduzierende Wirkung. Wir treten der Auffassung entgegen, daß die Erfüllung der Abgeordnetenpflichten eine Dienstleistung sei, für die man per Gesetz einen Preis festsetzt. Die Motivation, daß Menschen sich darum bewerben, gewählte Volksvertreter zu sein, muß aus unserer Sicht ethisch getragen und darf nicht durch finanzielle Anreize begründet sein. Wir halten den Gedanken für verfehlt, daß höhere finanzielle Leistungen für Abgeordnete auch automatisch für „bessere Abgeordnete“ sorgen. Die Qualität eines Abgeordneten läßt sich weder objektiv beurteilen, noch in einen Preis umrechnen. Das Verfahren zur Bestimmung der Qualität eines Abgeordneten im demokratischen Rechtsstaat ist die Wahl und der Maßstab die Zustimmung beim Wähler.

Die Leistungen für Abgeordnete haben für uns nur folgende zwei Grundlagen: Entschädigung für Aufwendungen und die Vermeidung struktureller Benachteiligungen von Gruppen passiv Wahlberechtigter. Niemand soll aufgrund finanzieller Erwägungen davon abgehalten werden, ein Mandat anzunehmen. Weder soll er zwingend darauf angewiesen sein, parallel zur Wahrnehmung seines Mandates seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch soll er im Regelfall mit zu hohen Opportunitätskosten belastet werden.

Die Höhe der finanziellen Leistungen für Abgeordnete darf zudem in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck erwecken, daß sie nicht im Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Dies ist aber z.Zt. insbesondere in NRW der Fall. Die Aufwandsentschädigungen müssen auf ein mittleres Maß der anderen Bundesländer zurückgeführt werden. Auch muß das System der Leistungszuweisung so angelegt sein, daß es mißbräuchlich strategisches Verhalten, also das künstliche Herbeiführen von Tatbeständen allein zu dem Zweck, Leistungen in Anspruch nehmen zu können, möglichst unterbindet bzw. es muß vermeiden, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck solchen Verhaltens entsteht.

Auf dieser Grundlage schlagen wir folgende Reform der finanziellen Leistungen für Abgeordnete und Regierungsmitglieder vor:

I. Altersversorgung

Derzeit werden von Abgeordneten, vor allem aber von Regierungsmitgliedern Anwartschaften auf Altersversorgung in relativ kurzen Zeiträumen und in erheblicher Höhe erworben, die in keinem Verhältnis stehen zu den entsprechenden Zeiträumen und zum entsprechenden Versorgungsniveau abhängig Beschäftigter oder Selbständiger. Dies führt zum Eindruck einer gewissen Selbstbedienungsmentalität.

Die Altersversorgung sowohl für Regierungsmitglieder als auch Abgeordnete wird daher abgeschafft. Die Aktivbezüge sind für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder für private Kapitaldeckungsvorsorge zu nutzen.

II. Übergangsgeld

Das Übergangsgeld für Abgeordnete halten wir für nicht gerechtfertigt. Der Termin, an dem sich der Abgeordnete einer Wiederwahl stellen und mit einer möglichen Abwahl rechnen muß, steht ausreichend lange vorher fest, um sich um einen möglichen alternativen beruflichen Werdegang zu kümmern. Das Übergangsgeld für Abgeordnete wird daher ersatzlos abgeschafft.

Anders ist die Situation bei Regierungsmitgliedern, die theoretisch beständig ihr Amt verlieren können. Hier halten wir vorübergehende finanzielle Leistungen für gerechtfertigt. Die Vergabe dieser Übergangsleistungen soll sich aber an den staatlichen Sicherungsleistungen für abhängig Beschäftigte unter leicht verschärften Bedingungen orientieren, um wiederum den Eindruck der Selbstbedienung zu vermeiden. Wir nennen dieses alternative, von uns vorgeschlagene System Übergangshilfe. Sie soll in folgender Form geregelt sein:

Anspruch auf Übergangshilfe haben Regierungsmitglieder, die mindestens 360 Tage (analog Arbeitslosengeldanspruch) ihr Amt bekleidet haben. Die Kumulation von Amtszeiten in verschiedenen Regierungsämtern ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Übergangshilfe besteht über die Dauer von einem Jahr (analog Arbeitslosengeldanspruch) nach Entlassung aus dem Regierungsamt. Bei Rücktritt entfällt der Anspruch.

Die Höhe des monatlichen Anspruchs beträgt 53% (analog Arbeitslosenhilfeanspruch) der monatlichen Aktivbezüge. Grundlage der Berechnung ist der höchste Aktivbezug. Die Kumulation mehrerer Aktivbezüge aus verschiedenen Regierungsämtern ist ausgeschlossen.

Auf die Höhe des monatlichen Anspruchs werden andere positive Einkünfte des Beziehers zu 100% angerechnet.

III. Aufwandsentschädigungen

Das Nebeneinander sowohl von pauschalen als auch tatbestandsabhängigen Aufwandsentschädigungen ist intransparent und erzeugt einen Ansporn, möglichst viele Tatbestände zu erfüllen, um möglichst viele Erstattungen zu erlangen ohne Rücksicht auf die Effektivität der Mittelnutzung. Dies erzeugt wiederum in der Öffentlichkeit den Eindruck von Verschwendung und Selbstbedienung.

Wir wollen den Ansporn auf die möglichst effektive Mittelnutzung setzen und Intransparenz beseitigen. Daher treten wir für die ersatzlose Streichung aller tatbestandsabhängigen Erstattungen ein. Den Abgeordneten soll nur noch ein Pauschalsatz erstattet werden, aus dem Personal- und Bürokosten sowie sonstige Kosten bestritten werden müssen. Die Höhe dieses Satzes soll einerseits so bemessen sein, daß dieses Vorgehen sowohl nicht zu höheren Kosten für den Steuerzahler führt, als auch für Kostendruck und damit für Wirtschaftlichkeitszuwachs bei der Verwendung sorgt.

Qualitätssicherungspakt

Autor: Marco Buschmann

I.

Qualitätssicherung oder Qualitätssicherungspakt ist das Zauberwort der Landesregierung, das eine Antwort auf ansteigende Schülerzahlen, schlechtere Lage der öffentlichen Haushalte und sinkendes Niveau an nordrhein-westfälischen Schulen bieten soll. Die Landesregierung handelte in diesem Zusammenhang mit den Lehrerverbänden ein Maßnahmenpaket aus, das das damalige Landeskabinett Rau nochmals überarbeitete und erste Ergebnisse in einer Regierungserklärung von Gabriele Behler, Ministerin für Schule und Weiterbildung, im Landtag vorstellte¹.

II.

Erste Kritik an diesem Paket muß bereits an seinem defensiven Ansatz erfolgen: Wir brauchen in NRW nicht lediglich eine Qualitätssicherung. Das bedeutete nämlich, daß wir mit dem jetzigen Schulsystem zufrieden wären. Wir brauchen eine Qualitätssteigerung und dazu ist es notwendig, die Ausgaben für (Schul)bildung nicht lediglich zu sichern, man

¹ „Unterrichtsversorgung und Qualität der Schulen sichern: flexibel und solidarisch“, Regierungserklärung vor dem nordrhein-westfälischen Landtag am 19.06.1996.

könnte auch einfrieren sagen, sondern zu erhöhen. Die Jungen Liberalen haben in ihrer Landeswahlaussage daher Mehrausgaben im Bildungsbereich von fünf Mrd. DM beschlossen, die F.D.P. immerhin ein Sonderprogramm von drei Mrd. DM, die natürlich in großen Teilen dem schulischen Bildungsbereich zu Gute kommen sollen.

Dieses politische Problem erkannte Frau Behler wohl und hat daher, auch wenn sie es im finanziellen Bereich objektiv nicht tun konnte, im strukturellen Bereich angebliche Verbesserungen angekündigt: Z.B. wolle man die Lehrerausbildung verbessern. Die ergriffene Maßnahme ist der „eigenverantwortliche Unterricht von Lehramtsanwärtern“. Natürlich ist es besser, daß ein Lehramtsanwärter unterrichtet, als daß Unterricht ausfällt. Natürlich wird die Lehrerausbildung dadurch praxisbezogener. Doch wenn diese gegebenen Stunden auf den Bedarfsplan der Schule angerechnet werden (Pro Person mit bis zu 15 Stunden), von dessen Aussehen die Versorgung einer Schule Lehrern abhängt, dann ist dies nicht anderes als das, was man unter Buchhaltern das „Frisieren einer Bilanz“ nennt: Der Lehramtsanwärterunterricht wird vollwertig eingerechnet, so daß sie die Aufgabe übernehmen sollen, zu dessen Lösung eigentlich neue, geprüfte Lehrer gebraucht werden. Daß die Qualität des Unterricht bei regelmäßiger Erteilung durch ungeprüfte, nicht vollständig ausgebildete Lehrpersonen wohl kaum im „steigen“ begriffen ist oder gar eine Sicherungsmaßnahme darstellt, versteht sich von selbst.

Endgültig ad absurdum führt sich dieser Qualitätssicherungspakt durch Maßnahmen wie die 1997 endgültig eingeführte Kürzung der Leistungskurse von sechs auf fünf Wochenstunden. Zudem plant Frau Behler, daß – wie sie es ausdrückt – Lehrpersonal zu entlasten, indem in Zukunft bspw. weniger Klausuren und Leistungsüberprüfungen stattfinden sollen. Solche Maßnahmen führen unter Garantie nicht zu einer Verbesserung, nicht mal zu einer Sicherung, sondern in jedem Fall zu einer Verschlechterung der Ausbildung an Schulen in NRW. Die Einschränkung des Unterrichtsvolumens von *Leistungskursen* und der Zahl von *Leistungsüberprüfungen* machen deutlich, worum es hier im Endeffekt geht: Um weniger Leistung.

III.

Für uns ist dies inakzeptabel. Schulen sind kein Ort, um Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, sondern um ihnen Erkenntnis- und Fähigkeitszugewinne zu vermitteln. Diese sind bei einer Person dann am größten, wenn man sich im oberen Anforderungsbereich an diese Person bewegt. Das Leistungsprinzip im Bildungsbereich einzufordern, ist kein Ruf nach Folterwerkzeugen, sondern eine pädagogische Forderung, um Qualität von schulischer Ausbildung tatsächlich nicht nur zu sichern, sondern zu verbessern.

I.

Das Strafrecht dient dem Schutz der Gesellschaft. Es soll die Bürger nicht zu einem sittlich idealen Lebenswandel zwingen, sondern sie davon abhalten, gegenseitig wertvolle Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum zu verletzen. Strafe kann eine solche Verletzung nicht rückgängig machen, deshalb soll sie dazu beitragen, daß künftige Verletzungen verhindert werden¹.

Den Vollzug einer verhängten Strafe regelt rechtlich der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Ausführung dieser Vorschriften ist aber den Ländern überlassen, die hier ein Recht auf selbständige Organisation dieser ihnen übertragenen Aufgaben haben. Daher bleiben ihnen auch Spielräume, die sie je nach kriminalpolitischer Ausrichtung ausfüllen.

II.

Die Ausfüllung dieser Spielräume sollte sich am Prinzip der Resozialisierung orientieren. Das heißt, daß die Art und Weise der Ausgestaltung von Strafe der Wiedereingliederung in die Gesellschaft als verantwortungsbewußte Individuen dienen soll. Wer Gesellschaft dauerhaft vor Verbrechen schützen will, muß eben über einen individuell verhängten Zeitraum einer Gefängnisstrafe hinausdenken und sich darum bemühen, Rückfälle nach Beendigung dieser Strafe zu verhindern. Reines Wegsperrn hilft hier wenig. Vielfach ist es sogar ein kriminogener, also Kriminalität verursachender, Faktor, da der dauerhafte und perspektivlose Kontakt mit Schwerekriminellen das Rechtsbewußtsein nachhaltig untergraben kann. Sinnvoller kann es bspw. sein, Gefangenen ohne Berufsabschluß die Möglichkeit einzuräumen, einen solchen nachzuholen, allein schon um eine attraktive Perspektive zur Rückkehr in die Gemeinschaft rechtstreuer Bürger zu ermöglichen.

Das Resozialisierungsprinzip ist aber kein Allheilmittel. Es findet seine Grenze dort, wo Menschen nicht bereit sind, wieder rechtstreu in die Gesellschaft zurückzukehren oder wo Menschen bspw. aufgrund von Triebanomalien Gesetze brechen. Bei nicht resozialisierungsfähigen Tätern hat der Gesellschaftsschutz Vorrang.

¹ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Auflage, Berlin 1996.

III.

Die Abgrenzung nach links und rechts ist hier sehr einfach: Konservative vertreten meist eine Art „talions“-Gedanken, erwecken also den Eindruck, daß das Strafrecht eine Art Rachefunktion für die Opfer erfülle. Demgemäß solle der Strafvollzug möglichst belastend für die Sträflinge sein. Daß dieser Gedanke die Gesellschaft nur schützt, bis die Sträflinge entlassen werden, wurde oben bereits erläutert. Wer beständig den Ausschluß aus der Gesellschaft durch stigmatisierende Belastungen gegenüber den Sträflingen demonstrieren will, darf sich nicht wundern, wenn diese am Ende kein Interesse mehr haben, in diese rechtstreu zurückzukehren.

Ähnlich klar ist die Abgrenzung nach links: Hier wird i.d.R. eine Art uneingeschränkte Milieu-Theorie vertreten. Das bedeutet, daß der Mensch und sein gesamtes Verhalten allein Produkt seiner Umgebung sei. Durch die Schaffung der richtigen Umgebung sei jeder Mensch quasi zum „guten“ Bürger erziehbar. Diese Auffassung, die bis ans Ende gedacht in einem totalitären Verständnis formbaren Menschenmaterials wurzelt, findet ihre Grenze jedenfalls bei physisch verursachten Triebanomalien. Man muß einsehen, daß es auch nicht resozialisierungsfähige Täter gibt, da das Verhalten von Menschen eben nicht restlos durch ihr Umfeld programmierbar ist.

Sozialhilfereform Autor: Ralf Witzel

Situationsanalyse

Das deutsche Sozialrecht sieht für fast jede Art von Bedürftigkeit einen eigenen Sozialtransfer vor, der helfen soll. So gibt es BAföG für die Ausbildungsförderung, Wohngeld für die Unterkunft, Kindergeld für Kindererziehung etc. Diese Leistungen werden von Bundes- oder Landesebene in Form von Geldleistungen erbracht.

Für alle Restrisiken, die nicht explizit abgesichert werden, ist dann die Kommune im Rahmen der Sozialhilfe zuständig. Kommunale Sozialhilfeleistungspflicht liegt also immer vor, wenn nach Ausschöpfung aller Sozialversicherungsleistungen und Sozialtransfers immer noch Bedürftigkeit vorhanden ist und ohne Sozialhilfe als unterstem Auffangnetz das Existenzminimum nicht gesichert ist.

Im Unterschied zu o.g. anderen Leistungen wird Sozialhilfe oft nicht nur als Geldzahlung, sondern auch im Wege von Sachleistungen (Essen, Unterkunft) oder durch persönliche Dienste (Betreuungsleistungen). Der Finanzträger Kommune ist dabei oft nicht zugleich

der Organisationsträger: Häufig werden soziale Hilfen an freie Träger (bspw. Wohlfahrtsverbände) delegiert, und die Kommune zahlt nur die Kosten.

Während früher oft altersbedingte Armut Anlaß für Sozialhilfeleistungen war, entsteht heute der größte Teil der Sozialhilfekosten durch die Folgen hoher Arbeitslosigkeit. Die finanziellen Belastungen der Kommunen sind seit Einführung der Sozialhilfe 1963 stark gestiegen und mittlerweile oft einer der größten Ausgabenposten im öffentlichen Haushalt.

Maßnahmen

Wirkungsvollste Lösungsansätze zur Reduktion kommunaler Sozialhilfelasten sind für die Jungen Liberalen:

- Eine konsequente Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (bspw. durch unser Bürgergeldmodell).
- Eine Rücknahme der in den letzten Jahren weit über die Inflationsrate hinausgehend angestiegenen großzügigen Sozialhilfeleistungen.
- Eine Heranziehung von Sozialhilfeempfängern zur gemeinnützigen Arbeit als Gegenleistung, die oft erheblich den Sozialhilfemißbrauch von unberechtigten Empfängern und Schwarzarbeitern reduziert.

Technologiestandort NRW

Autor: Ulrike Flach, MdB

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Ansätze, das Land als Technologiestandort attraktiver zu gestalten. Verschiedene Innovations- und Forschungsprogramme, Förderpreise sowie Institutionen des Landes NRW sollen dazu beitragen. In NRW sind drei wichtige Großforschungseinrichtungen angesiedelt: das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) und GMD – Forschungszentrum Informationstechnik GmbH in Sankt Augustin. Zusätzlich existieren im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt zehn Max-Planck-Einrichtungen und sechs Fraunhofer-Institute.

Eine genauere Analyse der wirtschaftlichen Lage Nordrhein-Westfalens zeigt aber, dass es in der Vergangenheit wurde versäumt, mutig in neue Technologiefelder zu investieren und in Schlüsselmärkten Schrittmacherpositionen zu besetzen. Die strukturellen Defizite reichen von Bio- und Gentechnologie über Mikroelektronik bis zur Entwicklung neuer Werkstoffe. Lukrative Märkte brechen immer stärker durch verstärkte Konkurrenz aus Billiglohnländern weg, und im Gegenzug können mangels Innovationen keine neuen Wettbewerbsfelder erschlossen werden.

Die Defizite der nordrhein-westfälischen Wirtschaft wiegen umso schwerer, als hier in den Zukunftsmärkten gespart wird. Der Vorsprung der USA bei der Kommerzialisierung gentechnischen Know-Hows ist gigantisch: Allein der Umsatz des dort größten Biotechnologieunternehmens ist höher als der aller europäischen Firmen dieses Gebietes zusammen. Darüber hinaus wurden und werden fast alle biotechnologisch hergestellten Medikamente von Firmen aus den Vereinigten Staaten entwickelt.

Die Schlussfolgerung, der heimischen Wirtschaft vorzuwerfen, sie hätte den Anschluss verpasst, ist dabei jedoch nur teilweise zutreffend: Die Innovationsmüdigkeit und Zurückhaltung der deutschen Industrie beschränkt sich im wesentlichen auf Deutschland und hier insbesondere auf Nordrhein-Westfalen, während gerade in den USA deutsche Firmen versuchen, über Beteiligungen den Anschluss wiederzuerlangen. Das Problem ist daher weniger eine Innovationskrise der deutschen Industrie, sondern vielmehr eine Krise des Technologiestandortes NRW.

Durch übertriebene gesetzliche Regelungswut, langwierige Genehmigungsverfahren, falsche Förderprioritäten sowie durch rot-grüne Landes- und Bundespolitik geförderte Technologieangst und Forschungsfeindlichkeit werden wichtige Chancen, insbesondere der jungen Generation unseres Landes, zerstört. Die Liberalen in Nordrhein-Westfalen treten daher offensiv für eine Chancengesellschaft kontinuierlicher Innovation ein.

Gefragt ist eine Politik, die Handlungsansätze nutzt, anstatt sie zu verbauen, die klar stellt, dass Risiko und Chance zweierlei Seiten derselben Medaille sind. Neben dem Risiko, etwas zu tun, gibt es auch das Risiko, etwas nicht zu tun. Dies gilt gegenwärtig besonders für Nordrhein-Westfalen.

Die Liberalen in NRW wollen ein umfassendes und funktionierendes Netzwerk der Kreativität, das Innovationen fördert und gerade jungen Menschen neue berufliche Perspektiven bietet. Führende Persönlichkeiten in Politik und Gesellschaft sollten Innovationen nicht unwissend pauschal kritisieren. Vielmehr sind sie aufgefordert, vorurteilsfrei darüber zu informieren und ein innovationsfreundliches Klima zu schaffen.

Der Staat kann bereits mit einer Schulpraktikabörse bei jungen Menschen Interesse wecken und im Hochschulbereich durch eine deutlich größere Anzahl von Hilfskräften und Assistentenstellen helfen, Praktikerkenntnisse zu vermitteln und Berufschancen zu eröffnen.

Technologiezentren sind in der Regel als gemeinnützige private Gesellschaften zu planen und über ein Anschubfinanzierung mit einer Reichweite von circa fünf Jahren zu finanzieren. Diese Unternehmensförderung soll auf von Bund, Ländern und Banken

getragenen Gründerfonds basieren und ist durch Beratung über die örtlichen Handelskammern und Handwerkskammern zu begleiten. Venture Capital für die Gründung neuer Unternehmen ist durch Banken mit steuerlicher Unterstützung und Übernahme von Bürgschaften durch den Staat ohne langdauernde Genehmigungsverfahren bereitzustellen.

Wir müssen uns in Nordrhein-Westfalen von der Illusion verabschieden, dass die Industrielle Produktion – vor allem bei den großen Unternehmen – noch für Beschäftigungswachstum sorgen wird. Neue Beschäftigung kommt nicht aus alten Industrien. Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum wird in einer neuen, wissensbasierenden Informations-Dienstleistungsgesellschaft entstehen, die getrieben wird von neuartigen Technologien rund um die Telekommunikation, dem Internet, dem E-Commerce, der Softwareindustrie und der Bio- und Gentechnologie. Neben der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Chance bietet die Gentechnik aus Sicht der F.D.P. vor allem Chancen im Bereich der Medizin, Landwirtschaft und Ökologie. Wenn in unserem Land nicht vermehrt auf dem Gebiet der Gentechnik geforscht wird, besteht die Gefahr, dass Nordrhein-Westfalen im internationalen Vergleich noch weiter zurückfällt und wir diese Chancen nicht werden nutzen können.

Neue Technologien leisten in unserer postindustrialisierten Gesellschaft einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie sie auch die Grundlage für eine schonende Nutzung knapper Ressourcen darstellt: Es geht darum, Prioritäten zu setzen und besser zu gewährleisten, dass die Chancen von Erfindungen und Entdeckung nicht folgenreich versäumt werden.

Die wichtigste Aufgabe staatlicher Forschungsförderung liegt in der Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung gesichert bleibt. Ohne Akzeptanz von Bürgern und Verbrauchern wird die Herausforderung des Forschens nicht zu meistern sein.

Umgestaltung der Hochschulorganisation Autor: Dr. Stefan Kooths

Der vorliegende Text konzentriert sich auf die Hochschullehre. Die Forschung an den Hochschulen wird nicht behandelt.

A. Problemdiagnose

Das deutsche Hochschulsystem ist hinsichtlich seiner Ergebnisse unbefriedigend. Sowohl in der Lehre als auch in der (angewandten) Forschung zählt Deutschland nicht mehr zur

Weltspitze. Hochschulen, die von den Engpässen der Länderhaushalte bestimmt und von Bund-Länder-Notprogrammen abhängig sind, beschäftigen sich mehr mit Vorbeugungsmaßnahmen gegen die nächste Haushaltssperre und mit Anträgen für neue Sonderprogramme als mit ihren eigentlichen Aufgaben. Die interne Struktur der Universitäten und Fachhochschulen ist – bedingt durch das öffentliche Dienstrecht und eine bürokratische Mittelbewirtschaftung – in hohem Maße ineffizient, was zu Verschwendung und Mangelerscheinungen führt. Mit den heutigen Bildungsbudgets ließen sich bei einer rationelleren Ressourcenlenkung innerhalb des Hochschulsystems wesentlich höhere Bildungsleistungen erreichen als unter den aktuellen Bedingungen. Die Führung vieler Fachbereiche durch Dekane mit kurzer Amtszeit ist unprofessionell und behindert sachgerechte fakultätsinterne Konfliktlösungen sowie die Entwicklung erkennbarer Fakultätsprofile. Qualität in der Lehre zahlt sich für die Hochschullehrer oftmals nicht aus – im Gegenteil. Studierende haben keine Konsumentenmacht, sondern müssen sich mit dem zufrieden geben, was ihnen vorgesetzt wird. In ZVS-kontrollierten Studiengängen werden Studierenden die Hochschule und den Hochschulen die Studierenden vorgeschrieben. Weiterbildung im Sinne eines Life-long-learning wird von den Universitäten nicht adäquat wahrgenommen. Diese Defizite zwingen dazu, über neue Formen der Hochschulorganisation und -finanzierung nachzudenken.

B. Bisherige Beschlusslage

Die JuLi-Hochschulpolitik konzentriert sich derzeit auf die folgenden Punkte:

- (1) Mehr Freiräume für die Studienangebote an staatlichen Hochschulen
Inhalt, Form und Organisation der Studiengänge sollen die Hochschulen selbst festlegen können. Hiervon verspricht man sich mehr Vielfalt durch ausgeprägtere Lehrprofile der einzelnen Fakultäten und damit mehr Auswahlmöglichkeiten für die Studierenden aus einem differenzierteren Studienangebot.
- (2) Abschaffung der ZVS
Ergibt sich zwingend aus (1)
- (3) Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis
Die Dienstrechtsreform soll eine leistungsgerechtere Entlohnung der Lehrenden und eine stärkere Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen ermöglichen.
- (4) Finanzierung der Lehre über Bildungsgutscheine
Der Staat gibt kostenlose Bildungsgutscheine an die Studierenden aus, die diese dann für von ihnen besuchte Lehrveranstaltungen einlösen können. Mit den Gutscheinen erhalten die Lehrstühle Geld aus dem staatlichen Etat. So richtet sich das Angebot der Hochschulen mehr an den Bedürfnissen der Studierenden aus. Ferner sollen Bildungsgutscheine dazu beitragen, Professoren leistungsorientierter zu bezahlen: wer durch gute Lehrveranstaltungen viele Gutscheine einnimmt, soll mehr Geld bekommen. Die Studierenden erhalten mindestens so viele Gutscheine kostenlos, wie für Lehrveranstaltungen für einen ersten Abschluss erforderlich sind. Nischenfächer werden durch eine direkte staatliche Grundförderung aufrechterhalten.
- (5) Stärkung der studentischen Mitbestimmungsrechte
Studierende sollen verstärkt direkten Einfluss auf das Angebot an den Hochschulen nehmen können, indem ihre Rechte in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen gegenüber den Professoren gestärkt werden.

(6) „Kohle in Bildung“

Plakativ zugespitzt, verspricht man sich durch höhere Bildungsausgaben eine Verbesserung der Situation an den Hochschulen.

Die bisherige Beschlusslage der JuLis zur Verbesserung der Situation an den Hochschulen zielt darauf ab, Ministerialbürokratie abzubauen und den Anbietern und Nachfragern von Hochschulleistungen mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen. Die staatliche Bereitstellung von Hochschulleistungen wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Idee der Bildungsgutscheine stellt einen Versuch dar, die Hochschulen einem wettbewerbsähnlichen Umfeld auszusetzen. Insofern ist die derzeitige Beschlusslage als pragmatisch und durchsetzungsorientiert zu bezeichnen. Ein fundamental-liberales Hochschulkonzept aus einem Guss stellt sie hingegen nicht dar. Die im Hochschulsektor schlummernden Liberalisierungspotentiale werden nicht ausgereizt und die bisherige Organisation des Hochschulsektors wird aus ordnungspolitischer Sicht nicht in Frage gestellt. Dabei wird implizit an einem Hochschulsystem festgehalten, das aus ökonomischer Sicht als sozialistisch einzustufen ist (staatliches Eigentum an den Produktionsmitteln, Beschäftigte sind beim Staat angestellt, die produzierten Leistungen werden verschenkt). Die Formel „Kohle in Bildung“ übersieht, dass das derzeitige Hochschulsystem durch schwerwiegende systematische Ineffizienzen in den Angebotsstrukturen belastet ist. Ein mehr an Bildungsausgaben führt daher nicht nur zu mehr Bildungsleistungen, sondern im jetzigen System auch zu mehr Verschwendung. Die „Nicht-Verbeamtung“ des Hochschulpersonals ist zwar zu begrüßen, jedoch darf nicht übersehen werden, dass öffentliche Angestellte hinsichtlich Leistungsanforderungen und Kündigungsschutz de facto den Beamten gleichgestellt sind. „Leistungsgerechte Entlohnung“ von Hochschullehrern ist zwar eine griffige Formel, ihre konkrete Umsetzung läuft jedoch häufig auf die Formulierung von bürokratischen Kennzahlen hinaus, deren Aussagegehalt in der praktischen Umsetzung sehr zweifelhaft ist. Auf die Effizienzsteigerung einer angebotsseitigen Neustrukturierung der Hochschullandschaft sollte nicht verzichtet werden. Diese ist jedoch von einem öffentlich betriebenen Hochschulsektor nur bedingt zu erwarten.

C. Weiterentwicklung:

Autonomie der Hochschulen durch konsequente Entstaatlichung und marktlichen Wettbewerb

Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, in welcher Richtung die bisherige Beschlusslage erweitert werden kann. Dies betrifft in erster Linie die Privatisierung der Hochschulen und die Finanzierung der Hochschullehre über Bildungskredite anstelle der Bildungsgutscheine.

Privatwirtschaftliche Bereitstellung von Hochschulleistungen

Hochschulen müssen autonom und damit unabhängig von der Kassenlage der Länder werden. Des Weiteren ist ein differenziertes Hochschulsystem zu komplex, als dass es noch zentral gesteuert werden könnte. Autonome Hochschulen bieten die Möglichkeit, zentrale Steuerung überflüssig zu machen und Komplexität zu reduzieren, indem kleinere Einheiten mehr Verantwortung übernehmen (Subsidiaritätsprinzip). Mit der Abschaffung der derzeitigen bürokratischen Überwachung der Hochschulen durch die Bildungsministerien entfällt das bisherige Kontrollinstrument. An dessen Stelle müssen dezentrale Kontrollmechanismen treten. Das wirksamste dezentrale Kontrollinstrument stellt ein marktliches Wettbewerbssystem dar, in dem die Nachfrager nach Hochschulleistungen durch ihre Zahlungsbereitschaft signalisieren, ob ein Anbieter attraktive Leistungen bietet oder nicht (Wettbewerbsprinzip). Ein marktwirtschaftlich organisierter Hochschulsektor stellt den höchsten denkbaren Grad an Hochschulautonomie dar, bei dem gleichzeitig sichergestellt ist, dass sich die Hochschulen an den Präferenzen der Studierenden orientieren und eine effiziente interne Struktur entwickeln. Die gewünschten Studienangebote werden somit zu den geringst möglichen Kosten bereitgestellt. Dies beinhaltet die Privatisierung der Hochschulen und ihre Führung als gewinnorientierte Unternehmen, die sich über Studiengebühren finanzieren. Ein derart umstrukturierter Hochschulsektor ermöglicht die weitgehende Entstaatlichung der Bildungsproduktion. Staatliche Leistungsüberwachung und Mittelbewirtschaftung werden überflüssig.

Der staatlichen Hochschulpolitik bleibt die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu formulieren (Mindestanforderungen an die Zulassung von Anbietern) und die Finanzierung über Studienkredite zu gewährleisten (s. u.). Sie wird wirtschaftspolitisch durch den Schutz des Wettbewerbs durch Anwendung des Kartellrechts flankiert.

Inwieweit es zu einer stärkeren studentischen Beteiligung an den autonomen, privatwirtschaftlich geführten Hochschulen kommen wird, ist diesen selbst zu überlassen und nicht durch den Staat vorzugeben. Da die Studierenden durch ihre Nachfragemacht über Erfolg und Misserfolg der Hochschulen entscheiden, dürfte allein darüber dem Interesse der Studierenden an einem Studium mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis entsprochen werden. Man muss auch nicht bei der Konstruktion eines neuen Autos mitreden, um ein gutes Auto fahren zu können. Wer sich während des Studiums verstärkt politisch betätigen möchte, kann dies in den Parteien tun (oder bei den JuLis).

Bildungskredite statt Bildungsgutscheine

Ein wettbewerblicher Hochschulmarkt setzt Studierende als kaufkräftige Nachfrager voraus. Nachfolgend soll begründet werden, dass hierzu staatliche Kredite besser geeignet sind, als kostenlos abgegebene Bildungsgutscheine.

Um Studierende unabhängig von ihren aktuellen Einkommensverhältnissen in die Lage zu versetzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, ist der Staat gefordert, für die Finanzierung der Studiengebühren sowie der Lebenshaltungskosten entsprechende Kreditmöglichkeiten zu marktmäßigen Konditionen bereitzustellen. Die Kreditlinien werden nach oben gedeckelt und orientieren sich an näher zu bestimmenden fachbezogenen Durchschnittsgrößen. Die Tilgung der Studienkredite beginnt, sobald das Einkommen des Kreditnehmers eine festzulegende Untergrenze überschreitet. Dies könnte z. B. in Form

einer Akademikerabgabe als temporärer Zuschlag zur Einkommensteuer realisiert werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Akademikern durch ihre Tilgungsverpflichtungen nicht überfordert wird. Dies beugt zugleich einer ungewollten Abschreckungswirkung von Studiengebühren hinsichtlich der Aufnahme eines Hochschulstudiums vor. Eine über die Tilgung der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite und deren Verzinsung hinausgehende Zahlungsverpflichtung (zusätzliche Umverteilungskomponente) findet nicht statt.

Das unentgeltliche Bildungsgutscheinmodell beinhaltet eine versteckte Umverteilung zugunsten von Akademikern und zu Lasten von Steuerzahlern, die keine akademischen Ausbildungsleistungen des Staates in Anspruch genommen haben. Das durchschnittliche Lebenseinkommen von Akademikern übersteigt dasjenige von Nicht-Akademikern, so dass hierdurch sogar eine Umverteilung „von unten nach oben“ stattfindet. Es ist nicht einzusehen, dass akademische Berufstätige die Kosten ihrer Ausbildung auf die Gemeinschaft abwälzen können, während sie die Erträge in Form höherer Lebenseinkommen privatisieren. Die Subvention von Hochschulleistungen wäre nur zu rechtfertigen, wenn mit der Aufnahme eines Studiums positive externe Effekte für den Rest der Gesellschaft verbunden wären, die sich nicht bereits in den Einkommen der Akademiker widerspiegeln. Wer einen solchen gesellschaftlichen Nutzen zu erkennen glaubt, muss hierfür die Belege erbringen.

Studierende haben vor dem Hintergrund ihres zu erwartenden Lebenseinkommens in der Regel ein Liquiditätsproblem aber kein Leistungsproblem (bei einem zu erwartenden Lebenseinkommen von mehreren Millionen Euro ist der Preis für ein Hochschulstudium, das zwischen 40.000 und 100.000 Euro liegt, kein ernsthafter Kostenfaktor). Eine Diskriminierung einkommensschwacher Familien wird durch das Kreditmodell und die Rückzahlungsmodalitäten ausgeschlossen. Diejenigen potentiellen Studierenden, die sich trotzdem durch die Rückzahlungsverpflichtung von der Aufnahme eines Studiums abschrecken lassen, zeigen nur, dass sich bei ihnen die Investition in eine Hochschulausbildung offenbar nach eigener Erkenntnis nicht lohnt. In diesem Sinne ist eine Abschreckungswirkung erwünscht. Neben der Umverteilungsproblematik der unentgeltlichen Gutscheinlösung zeichnet sich diese durch eine in der konkreten Umsetzung eher bürokratische und marktferne Schwerfälligkeit aus. Die Überwachung, welche Vorlesungen, Kurse, Prüfungsleistungen etc. wann von welchem Land wie oft verschenkt werden sollen, führt zu interventionistischen staatlichen Kontrollaufgaben, die in einer modernen und international wettbewerbsfähigen deutschen Hochschullandschaft der Vergangenheit angehören sollten und in einem echten Wettbewerbsmarkt überflüssig sind. Ferner erlauben staatliche Bildungsgutscheine nur eine Einheitsleistung bzw. einen Einheitspreis. Eine qualitative Spreizung der Hochschullehre, die sich auch in unterschiedlich hohen Studiengebühren niederschlagen muss, würde hierdurch behindert.

Hinsichtlich der breiteren öffentlichen Akzeptanz des Modells sollte darauf hingewiesen werden, dass Studiengebühren keine Bestrafung der Studierenden darstellen, sondern dass Studiengebühren das entscheidende Machtinstrument der Studierenden sind, mit denen sie ihre bisherige Bittstellerposition erstmals abstreifen und als potente Nachfrager die Bildungsangebote der Hochschulen wirksam beeinflussen können. Zukünftig

bestimmen nicht mehr die Finanzminister über die Qualität des Studiums, sondern die Studierenden selbst.

Argumentationshilfe: Die Lebensmittel-Analogie

Der obige Entwurf hat ein ordnungspolitisches Fundamentalargument auf seiner Seite. Er geht davon aus, dass Bildung grundsätzlich von privatwirtschaftlichen Unternehmen produziert und von mündigen Nachfragern über Märkte eingekauft werden kann. Die Liquiditätsprobleme der Nachfrager werden über die Kreditlösung geheilt. Die Beweislast dafür, dass Bildung durch öffentliche Betriebe produziert werden muss, ist von denjenigen zu tragen, die die marktwirtschaftliche Lösung ablehnen. Dass der Staat für die Bildungsversorgung eine besondere Verantwortung trägt, bleibt unbestritten. Diese Verantwortung reicht aber nicht hin, um die Verstaatlichung der Hochschulen zu rechtfertigen, wie folgende Analogie zeigt:

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist eines der wichtigsten politischen Anliegen überhaupt. Auch hierfür trägt der Staat Verantwortung. Das erzwingt jedoch nicht die Verstaatlichung der Lebensmittelindustrie, weil man erkannt hat, dass die Versorgung durch private Anbieter im Wettbewerb sogar besser realisiert werden kann als durch staatliche Monopolbetriebe. Wie dieses Beispiel zeigt, lassen sich staatliche Ziele in der Regel indirekt durch private Anbieter erreichen, die an der staatlichen Zielerfüllung im Zweifel gar nicht interessiert sein müssen, sondern nur ihr Eigeninteresse verfolgen. Es genügt, wenn sie durch den Wettbewerb zu einem Verhalten angereizt werden, das im Ergebnis das gewünschte Ziel (Lebensmittelversorgung) erfüllt. Die freie Preisbildung hat seit der Währungs- und Preisreform 1948 die Lebensmittelkarten in Deutschland abgelöst. Die bisherige Beschlusslage der JuLis läuft darauf hinaus, mit den Bildungsgutscheinen ein analoges Instrument im Hochschulbereich einzuführen.

Geleitet von einem grundsätzlich liberalen Marktverständnis, ist von der Arbeitshypothese auszugehen, dass privatrechtlich organisierte Hochschulen grundsätzlich eine optimale Versorgung mit universitären Leistungen sicherstellen, sofern sie untereinander im Wettbewerb stehen. Wer die Leistungsfähigkeit eines Wettbewerbs privater Hochschulen bestreitet, muss das behauptete Marktversagen nachweisen. Außerdem ist zu belegen, dass ein ggfs. auftretendes partielles Marktversagen schwerer wiegt als das jetzige Staatsversagen. Der bloße Hinweis, Bildung sei ein besonderes Gut, reicht nicht aus.

Umsetzungsprobleme

Im Gegensatz zur derzeitigen Beschlusslage ist der hier vorgeschlagene Entwurf visionärer und von der Umsetzung her anspruchsvoller. Die Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit sind als gravierend einzustufen. Schwierig ist ferner der Umstieg vom bisherigen in das neue System. Ein NRW-Alleingang oder gar die modellhafte Privatisierung einzelner Hochschulen im Land ist kaum sinnvoll, weil vereinzelte Privatuniversitäten staatlicher Konkurrenz ausgesetzt wären, die mit ihren Nullpreisen einen fairen Wettbewerb in der Breite verhindert. An der sukzessiven Umsetzungsstrategie sollte gearbeitet werden, sobald das in diesem Papier vorgeschlagene Ziel JuLi-intern mehrheitsfähig ist. Die Bildungsgutscheinlösung bei gleichzeitiger Umwandlung der Rechtsformen der deutschen Universitäten (etwa in AGs in vorübergehend öffentlichem Eigentum) könnte eine Übergangslösung darstellen.

I.

Verkehr und Mobilität sind unentbehrliche Voraussetzung ein Land, das ökonomisch prosperieren soll. Der Arbeitsmarkt bspw. verlangt ein Höchstmaß an räumlicher Flexibilität. Die Jungen Liberalen stehen daher für einen am objektiven Bedarf orientierten, konsequenten Ausbau bestehender Verkehrswege und Erweiterung des Verkehrsnetzes insgesamt, wenn sinnvolle Kriterien dafür sprechen. Aufgrund der Wichtigkeit und Langfristigkeit solcher in der Regel baulicher Infrastrukturmaßnahmen sind hier ein Höchstmaß an Planungssicherheit und Zuverlässigkeit in der politischen Diskussion erforderlich.

Unter diesen Prämissen ist die Politik der rot-grünen Landesregierung eindeutig zu kritisieren:

Notwendige Ausbaumaßnahmen des Autobahnnetzes werden nicht in die Hand genommen (insbesondere A 1, A 2, 33, A 44, A 52). Unerträglich lange Planungsfristen behindern die Errichtung neuer Bundesstraßen (z.B. B 55 N). Bereits politisch fest vereinbarte Projekte werden auf Druck von BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN abgesagt (so z.B. beim Ausbau der sog. DüBoDo). Das Gedankenspiel eines generellen Stop für den Bau von Bundesstraßen hat die Landesregierung immer noch nicht überzeugend aus der Welt geschaffen. Daher ist hier nicht einmal ein Minimum an Verlässlichkeit und Planungssicherheit gewährleistet.

Gleiches gilt für den Flugverkehr. Sinnvolle Ausbaumaßnahmen von Regionalflughäfen werden aufgrund zweifelhafter und unverhältnismäßiger ökologischer Bedenken (Die berühmten, von Jürgen Möllemann zitierten „Grottenmolche“) behindert. Ausbaumaßnahmen des Flughafen Düsseldorf, um ihn international gegen die nahe Konkurrenz bspw. in Amsterdam wettbewerbsfähig zu halten, wurden bereits schon vor der Brandkatastrophe dort verhindert. Auch hier stehen die Jungen Liberalen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten und eine dezentrale Verkehrsstruktur. Das bedeutet z.B., daß es vielfach Sinn machen die ehemaligen Militärflughäfen, die infolge des Truppenabzug insbesondere US-amerikanischer Truppen aus Europa nicht mehr bewirtschaftet werden, zu Regionalfrachtflughäfen umzuwandeln. Das liberal-geführte Landwirtschaftsministerium in Rheinland-Pfalz hat hier bereits erfolgreiche Pilotprojekte gestartet.

Insgesamt ist eine generelle Feindlichkeit gegenüber Individualpersonennahverkehr (IPNV) zu bemerken. Diese geht so weit, daß insbesondere BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN nicht einmal auf den Grundsatz der Kommunalautonomie mehr Rücksicht nehmen. So

sind bereits Mindestparkgebühren, die die Kommunen oder sogar Private (Supermarktparkplätze etc.) nicht nur angedacht, sondern in Planung. Sie Strategie lautet IPNV objektiv unattraktiv zu machen, und zwar nicht durch attraktivere Alternativen, sondern durch Belastungen: Hierein paßt auch der Magdeburger Parteitagsbeschuß für flächendeckende Tempolimits in der Staffelung 30, 70 und 100 km/Std. Im übrigen wurde die ökologisch positive Wirkung von Tempolimits nie überzeugend nachgewiesen, ganz anders als die ökologisch negativen Folgen von Stau, der zu überflüssigem Kraftstoffverbrauch und damit zu unnötig hohen Abgasmengen führt.

Alles in allem brauchen wir einen deutlichen Kurswechsel weg von Verkehrsfeindlichkeit hin zu einer sinnvollen Anpassung der Kapazitäten an den vorhandenen Bedarf.

Wohnungsbau, sozialer

Autor: Marco Buschmann

I.

Wir Jungen Liberalen bekennen uns zur sozialen Marktwirtschaft. Das heißt, um es mit den Worten von Otto Graf Lambsdorff auszudrücken, daß Freiheit immer auch eine materielle Grundlage braucht, die dem Einzelnen von Fall zu Fall entrissen sein kann. Für diese Situationen muß der Staat Vorkehrungen getroffen haben. Solche Situationen ergeben sich häufig für einen Teil der Berufseinsteiger oder der jungen Familien, da sie (noch) nicht entsprechend verdienen oder der Investitionsdruck zu Beginn des Familiendaseins besonders groß ist. Die Mietspiegel insbesondere in Großstädten sind teilweise so hoch, daß die marktüblichen Mieten für eine Wohnung einen so hohen Teil des Einkommens verschlingen, daß der Rest unangemessen niedrig ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, investiert auch das Land in sozialen Wohnungsbau. Doch fraglich ist hier, ob das derzeitige System des sozialen Wohnungsbaus gemessen am Ziel effizient ist und ob es nicht zu einem Instrument sozialdemokratischer Gefälligkeitspolitiker geworden ist.

II.

Derzeit gilt im sozialen Wohnungsbau das Prinzip der Objektförderung. Das heißt, daß das Land günstige Kredite oder finanzielle Beihilfen zu Wohnungsbauprojekten beisteuert gegen die Auflage, daß diese Wohnungen nur gegen Vorlage eines sog. Wohnberechtigungsscheines bezogen werden dürfen und die Miete dafür den Sozialmietensatz nicht übersteigen darf. Dieses Prinzip hat eine Reihe von typischen „planwirtschaftlichen“ Nachteilen, da nämlich Behörden über Investitionen entscheiden. Zudem entsteht auf dem „normalen“ Markt kein Interesse, preiswerten Wohnraum

anzubieten, da dieses Segment ja eh durch den (halb)staatlichen Bereich abgedeckt wird. So führt dieses System also auch dazu, daß es selbst immer notwendiger und somit auch investitionsintensiver wird. Staatswirtschaft reproduziert sich selbst auf Kosten des privaten Sektors.

Zudem nutzen es Gefälligkeitspolitiker mit schöner Regelmäßigkeit, um soziale Wohltaten zu verteilen, die absolut kontraproduktiv sind: Bestes Beispiel ist die am 01.01.2000 in Kraft getretene Senkung der Fehlbelegerabgaben, mit der die SPD teilweise bereits schon im Kommunalwahlkampf warb. Entfallen mit der Zeit Bedürftigkeitskriterien zur Erlangung eines Wohnberechtigungsscheines z.B. mit steigendem Einkommen, sind bei Belegung einer Sozialwohnung Fehlbelegerabgaben zu leisten. Diese sind allerdings so niedrig, daß die Summe aus Sozialmiete und Abgabe immer noch deutlich unter dem einschlägigen Mietspiegel verbleibt. Das macht Fehlbelegung ökonomisch attraktiv. Das führt dazu, daß Nicht-Bedürftige das Angebot auf dem sozialen Wohnungsmarkt verknappen, so daß teilweise für Bedürftige keine Wohnungen zur Verfügung stehen. Zudem entfällt die Nachfrage der Nicht-Bedürftigen auf dem privaten Wohnungsmarkt, was zu zurückgehenden Investitionen führt und somit auch mittelfristig das Angebot hier verknappt, so daß die Wohnraumsituation insgesamt verschlechtert wird.

III.

Um diese Mängel zu beseitigen, haben die Jungen Liberalen NRW folgenden Fahrplan zur Umstrukturierung des Systems des sozialen Wohnungsbaus entwickelt:

- So schnell wie möglich sollten die Fehlbelegerabgaben in der Form angehoben werden, daß die Summe daraus und der Sozialmiete so hoch ist, wie es bei normalen Mieten im einschlägigen Mietspiegel der Fall ist. Dies beseitigt den ökonomischen Anreiz „fehlzubelegen“. Das Angebot an freien Wohnungen im sozialen Segment wird erhöht. Die Nachfrage auf dem privaten Sektor nimmt zu und somit auch mittelfristig die Investitionen dort.
- Mittelfristig sollte auf das Prinzip der Subjektförderung umgestellt werden. Statt planwirtschaftlicher Investitionssteuerung durch Behörden, sollen die Bedürftigen durch Direktbeihilfen zu Nachfragern auf einem rein privaten Wohnungsmarkt werden.
- Die Direktbeihilfen sollen langfristig, wie alle anderen finanziellen Leistungen, in das von uns vertretene Bürgergeldmodell integriert werden.

Situationsanalyse

Die Schulen in NRW befinden sich in einer Krise. Die gegenwärtige Schullandschaft ist gekennzeichnet durch einen rapide ansteigenden Vertrauensverlust in die Hauptschule, Qualitätsverluste an der Realschule, ungebremstes Wachstum des Gymnasiums und inhaltliche Wandlung der Gesamtschule verbunden mit einem Verlust ihrer ursprünglichen Identität. Der Trend geht dahin, daß 40 % eines Altersjahrgangs ein Studium aufnehmen und andererseits der Nachwuchsmangel z.B. bei Handwerkern und Technikern in erschreckendem Maße zunimmt. Wenn es uns nicht gelingt, in der schulischen Ausbildung Theorie und Praxis in eine neue Balance zu bringen, gefährden wir die Zukunft unserer Industriegesellschaft. Hinzu kommt, daß in NRW durch die besondere Förderung der Gesamtschule eine verschärfte Viererkonkurrenz der Schulformen entstanden ist, die im Vergleich zu anderen Bundesländern zu einem unglaublich zersplittertem Schulwesen geführt hat. Hierdurch werden öffentliche Mittel z.B. vergeudet für bedarfsfehlorientierten Lehreinsatz.

Die Antwort: Das Zwei-Säulen-Modell

Durch das Zwei-Säulen-Modell soll das bestehende System auf zwei schulische Hauptsäulen zurückgeführt, somit gestrafft und auf seine wirklichen Erfordernisse konzentriert werden.

Die eine Säule soll das sog. Fachgymnasium darstellen: Durch das attraktive Angebot der neuen Fachgymnasien soll das einseitig aufs herkömmliche Gymnasium fixierte Schulformwahlverhalten der Eltern mit seinen mittel- und langfristig negativen Auswirkungen auf die Qualität unserer schulischen Ausbildung den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend geändert werden. Wichtiges Grundkapital des Fachgymnasiums sind die Arbeitsinhalte der traditionell berufspraxisorientierten Realschule. In ihrem Bildungsangebot bietet die Realschule das geeignete Muster für eine Schule der Praxis. Sie ist ein Modell, das als Alternative zum Gymnasium auf eine breitere Basis gestellt und weiterentwickelt werden muß. Entscheidendes Element ist zudem die enge Verzahnung mit den beruflichen Schulen, die durch eine Allianz spezifischer Stärken der bisherigen Schulformen einen logischen Unterbau erhalten und damit in ihrer Existenz für die Zukunft gesichert werden.

Bis Klasse 10 verbindet das Fachgymnasium Realschulinhalte mit Elementen der Leistungsdifferenzierung oder ganztätigen Betreuungsangeboten sowie mit bewährten Inhalten der Hauptschule nach neuen Richtlinien. Nach dem Abschluß der auf diese

Weise gestärkten und bereinigten Sekundarstufe I (Hauptschule und Gesamtschule gehen ja in der neuen Schulform auf), dem auch in der Form ein höheres Gewicht verliehen werden muß, erfolgt in der Regel der Übergang in das duale Ausbildungssystem. Moderne Arbeitsverhältnisse verlangen eine Steigerung des Qualifikationsniveaus. Das Fachgymnasium richtet seine Arbeit auf diese neuen Anforderungen aus. Daneben ermöglicht das Fachgymnasium an der gleichen Schule bei entsprechendem Qualifikationsvermerk auch den Besuch einer Oberstufe, für die die bereits existierenden Höheren Berufsfachschulen eine gute Grundlage bilden und die nach zwei Jahren mit dem Erwerb der Fachhochschulreife endet. Analog den sächsischen Berufsgymnasien ist nach drei Jahren auch die allgemeine Hochschule erreichbar.

Die Lehrpläne für das Fachgymnasium müssen so ausgestaltet werden, daß auch lernschwache Jugendliche durch verstärkte Binnendifferenzierung und Bildung kleiner Lerngruppen die Lernziele erreichen und zum Abschluß kommen können. Mit diesen Maßnahmen läßt sich eine bessere Förderung auch leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler erreichen und die Quote der Schulversager verringern. Jugendliche, die dennoch nicht erfolgreich sind, wechseln auf die Sonderschule, deren Einrichtung auch für Lernbehinderte unverzichtbar ist und die als Förderschule auch in Zukunft einer besonderen Unterstützung bedarf.

Die andere Säule bildet das Gymnasium. Mit gesteigerten Anforderungen wird es konsequent auf eine anschließende akademische Qualifizierung ausgerichtet. Es schließt mit der allgemeinen Hochschulreife ab und erreicht dieses Ziel durch Unterrichtsstoff-Verdichtung. Das Abitur nach 12 Jahren ist unser ausdrückliches Ziel.

Die Entscheidung für die nach der Grundschule weiterführende Schulform soll auf diese Weise nicht zwischen besseren und schlechteren Schulen erfolgen. Vielmehr kann zwischen unterschiedlich ausgerichteten, in der Qualität, insbesondere bei entsprechender Leistung erreichbaren Abschlüssen gleichwertigen Alternativen begabungsgerecht entschieden werden.